

Arbeit in Stasi-Haft

Strafgefangenenarbeitskommandos in der Untersuchungshaftanstalt des MfS in Berlin-Hohenschönhausen

Tobias Voigt

Einleitung/Quellenlage

Im Kreis der Stasi-Gefangenen waren die Strafhäftlinge eine besondere Gruppe. Ihre Lebens- und Erfahrungswelt unterschied sich deutlich von derjenigen der Untersuchungsgefangenen. Anders als diese waren sie nicht einer totalen Isolation unterworfen und bildeten eine – wenn auch zwangsläufige – soziale Gemeinschaft. Ihre längere Verweildauer und ihre Arbeitsaufgaben ermöglichten ihnen begrenzte Einblicke in die örtlichen Gegebenheiten und in den Dienstbetrieb der Stasi-Untersuchungshaft. Recht bald war – im Gegensatz zu vielen Untersuchungshäftlingen – den Strafgefangenen klar, wo sie sich befanden.

Ihre Arbeits- und Lebensbedingungen waren – vom MfS freilich wohlkalkuliert – besser als im Strafvollzug des DDR-Innenministeriums, an dessen Vollzugsregularium sich das MfS in weitgehender Übereinstimmung orientierte. Auch der Kontakt zwischen Strafgefangenen und Stasi-Personal war ein grundlegend anderer als zu den Untersuchungshäftlingen, die einer weitgehenden Isolation unterlagen. Gegenüber den Strafgefangenen agierten die MfS-Mitarbeiter – neben ihrer Funktion als Aufseher und Bewacher – als „Erzieher“, Beschwerdeinstanz und als Weisungsbefugte bei der Arbeitsverrichtung. Sie sprachen die Strafgefangenen mit Namen an und diese kannten – da die Kommandos und erst recht das Aufsichtspersonal zahlenmäßig übersichtlich blieben – bald die Eigenheiten so mancher MfS-Angehörigen.

Das tatsächliche Procedere ihrer umfassenden Überwachung und Bespitzelung entzog sich weitgehend der Kenntnis der Strafgefangenen. Gerade ihr gewünschter und zunehmend notwendiger Arbeitseinsatz machte sie aus Sicht des MfS zu einem enormen Sicherheitsproblem. Für die Vollzugsabteilung bestand das Dilemma, einerseits mit billigen Arbeitskräften den Haftvollzug ökonomischer gestalten zu können und andererseits befürchten zu müssen, daß die Strafgefangenen zu viele Informationen über die Untersuchungshaftanstalt erhalten. Mittels eines umfassenden Berichts-, Kontroll- und Spitzelwesens versuchte das MfS, sich jederzeit ein wahrheitsgetreues Bild von der politischen Einstellung eines jeden Strafgefangenen zu machen, um das Risiko seines Aufenthaltes ebenso kalkulieren zu können wie eine vorzeitige Entlassung. Ihre umfangreiche Arbeit auf dem Dienstleistungssektor machte die Strafgefangenen für das MfS zu einer wichtigen Komponente beim täglichen Aufrechterhalten der Funktionsfähigkeit der Untersuchungshaftanstalten.

Die Überlieferung zu den Strafgefangenenarbeitskommandos ist eng mit der Hinterlassenschaft der Abteilung XIV, der Gefängnisabteilung des MfS, verknüpft. Der Bestand dieser Diensteinheit ist archivarisch erschlossen und umfaßt ca. 145 laufende Meter, ungefähr die Hälfte davon Gefangenen- und Haftakten.¹ Findhilfsmittel stehen der externen Nutzung seitens der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung. Die in den Jahren 2009

¹ MfS Handbuch Teil III/9, Beleites, Johannes: Abteilung XIV: Haftvollzug. Berlin 2004, S. 5.

bis 2010 unternommene Recherche zur vorliegenden Arbeit erfolgte daher nach Stichworten und war darauf angewiesen, daß die im Archiv der damaligen Bundesbeauftragten für die Stasiunterlagen Beschäftigten nach diesen Angaben fündig wurden. Das Ergebnis der Anfragen brachte eine Vielzahl disparater, bruchstückhafter Detailinformationen, aus denen sich kein zeitlich und thematisch lückenloses Bild der Strafgefangenenarbeitskommandos herleiten lässt. Zahlreiche Notizen legen zwar nahe, daß im täglichen Betrieb der Kommandos kaum etwas ohne schriftliches Niederlegen erfolgt ist; die spärliche Überlieferung zu diesem Thema scheint der Menge des einst produzierten Schriftgutes jedoch nicht zu entsprechen. So waren vorerst weder eine durchgehende Statistik über die Zahl der in den Arbeitskommandos beschäftigten Personen möglich, noch nähere Angaben über die jahrzehntelang von den Häftlingen erbrachten Arbeitsleistungen. Das überwiegend fragmentarische, unchronologische Material, unter anderem in Form von Berichten der Gefangenen, darunter viele Spitzelberichte, vermittelt gleichwohl Einblicke in die Arbeits- und Lebenswelt der Kommandos. Dienstliche Referate, Abschlußarbeiten und Berichte zeigen die Prämissen des MfS im Umgang mit Strafgefangenen. Der Forschungsbericht fokussiert die Arbeits- und Lebenswelt der Strafgefangenen im zentralen Untersuchungsgefängnis der DDR-Geheimpolizei in Berlin-Hohenschönhausen. Dort kam die höchste Anzahl von Strafgefangenen zum Einsatz. Verurteilte Gefangene im Arbeitseinsatz gab es jedoch auch in allen anderen Untersuchungshaftanstalten des MfS. In der Arbeit beschriebene Phänomene grundsätzlicher Art gelten daher weitgehend auch für diese Einrichtungen.

Strafvollzug im MfS – Grundlagen

Erst Mitte der 1980er Jahre erließ der Minister für Staatssicherheit eine interne Regelung für den Strafvollzug in seinem Verantwortungsbereich.² Laut einer nahezu floskelhaften Formulierung Erich Mielkes erfolgte der Vollzug von Haftstrafen im MfS auf gesetzlicher Grundlage. Eine solche Grundlage gab es jedoch nicht, was der Minister sehr wohl wissen konnte.

Die seit 1968 geltenden gesetzlichen Vorschriften legten den Strafvollzug in die Zuständigkeit des Ministeriums des Innern (MdI) und – „bei militärischer Notwendigkeit“ – in die des Ministeriums für Nationale Verteidigung (MfNV). Von einem MfS war in diesen Bestimmungen keine Rede.³ Mit seinem knapp zwanzig Jahre später erlassenen Befehl ermächtigte Erich Mielke gewissermaßen die von ihm geführte Geheimpolizei ex post ganz allein und selbst zum Vollzug von Haftstrafen. Damit kodifizierte er eine seit Jahrzehnten und auch bereits vor dem Inkrafttreten des 1968er Strafgesetzbuches vom MfS völlig rechtsfrei ausgeübte Praxis.

Im Strafvollzug des MfS landeten, wie die Mielke-Order aufführte, all jene Gefangenen, „die aus politisch-operativen Gründen, wegen ihrer Persönlichkeitseigenschaften, Verbindungen und Kontakte, die im Interesse des MfS bzw. im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegen“, zur Strafverbüßung nicht in Gefängnisse des DDR-Innenministeriums verlegt werden sollten. Die Gründe für diese Ausnahme-Unterbringung waren vielfältig: „Freiheitsstrafen sind in den Abteilungen XIV zu vollziehen, wenn diese aus Gründen der Gewährleistung der Konspiration und Geheimhaltung, der Wahrung von Sicherheitserfordernissen, des Schutzes der Person oder aus anderen politisch-operativen Gründen notwendig ist. Insbesondere trifft dies auf Strafgefangene zu, die

² Ebd., S. 16.

³ Gesetz über den Vollzug von Strafen und Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben (SVWG) vom 12.01.1968 (GBl. I S. 109) und Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug (StVG) vom 7.4.1977 (GBl. I S. 109), sowie die 1. und 2. Durchführungsbestimmung vom 07.04.1977 zum Strafvollzugsgesetz (GBl. I S. 118, 123).

- dem MfS oder anderen Schutz- und Sicherheitsorganen angehörten,
- in staatlichen Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen politisch-operativ zu beachtende Funktionen inne hatten,
- bedeutsame Geheimnisträger sind,
- Familienangehörige von Angehörigen des MfS sowie der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane sind oder waren,
- Familienangehörige von Personen in politisch-operativ zu beachtenden Funktionen in staatlichen Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen sind oder waren,
- bedeutsame IM sind oder waren,
- aus anderen politisch-operativen Gründen nicht in Strafvollzugseinrichtungen des MdI einzuweisen sind.“⁴

Mielkes Kategorisierungen sind bemerkenswert. Demnach konnte die Geheimpolizei eine ganze Reihe von Personengruppen zu Sondergefangenen des SED-Staates deklarieren. Mit dem Delikt oder der Strafhöhe hatte die Entscheidung zum Strafvollzug im Verfügungsbereich des MfS dabei offensichtlich nichts zu tun. Eine Strafhaft im Stasi-Gewahrsam erfolgte nicht in bezug auf das ergangene Urteil, sondern aus sicherheitspolitischen und geheimpolizeilichen Erwägungen, und sie war nie Teil und Ergebnis einer gerichtlichen Maßnahme. Es ist fraglich, ob und wie Gerichte und Staatsanwaltschaft in die Entscheidungen zu dieser gesonderten Sicherheitsverwahrung einbezogen waren. Die Strafverbüßung im MfS, nach den von Erich Mielke genannten Kriterien, erfolgte somit vollkommen rechtsfrei, und den Anlaß dafür boten Herkunft, Verwandtschaftsverhältnisse oder der Grad der Nähe des Verurteilten bzw. seiner Angehörigen zu staatlichen Institutionen. Alle aufgeführten Kriterien lagen fern von Delikt, Urteil und Strafmaß. Die dem Vorgehen des MfS zugrundeliegenden Erwägungen richteten sich nach der tagesaktuellen ‚politisch-operativen‘ Situation und stellten dementsprechend kein verlässliches und dauerhaft gültiges Regelwerk dar.

Ein erhaltenes MfS-Dokument enthält Tabellen über den Bestand an „operativ bedeutsamen“ Gefangenen der Abteilungen XIV in den Bezirksverwaltungen des MfS. Hinter den persönlichen Angaben sind das Delikt und der „op.[erative] Grund“ der Inhaftierung vermerkt. Darunter finden sich ein Volks- und ein Transportpolizist, ein Soldat des Stasi-Wachregiments oder ein Sohn von HV A-Mitarbeitern. Demzufolge waren die Zugehörigkeit zu einer Institution des SED-Staates – in diesem Fall „bewaffnete Organe“ – oder familiäre Beziehungen zu Mitarbeitern dieser Machtsphäre ausschlaggebend für eine Strafhaft beim MfS.⁵ Auf diese Weise versuchte der Staatssicherheitsdienst, den Ruf eben jener „Organe“ und deren Mitarbeiter zu schützen, wenn ihre Sprößlinge durch das Grölen von Naziliedern oder notorische Diebstähle straffällig geworden waren.⁶

Verurteilte MfS-Angehörige galten gleichfalls als Makel, für den schon der begrenzte Rahmen des MdI-Strafvollzuges nach Einschätzung des MfS eine zu große Bühne darstellte. Mitarbeiter von MfS-Paßkontrollen, die im Suff einen afrikanischen Botschaftsangehörigen verprügelt hatten, landeten ebenso im Vollzug des MfS wie der Stasi-Wachmann, der jahrelang seinen Stiefsohn sexuell mißbraucht hatte, oder die zwei Soldaten des MfS-Wachregimentes, die nächtens Frauen angegriffen und mit Fußtritten traktiert hatten.⁷ Das MfS fürchtete um den eigenen Ruf, sollten sich diese Gefangenen unter die Masse der Verurteilten in den Gefängnissen des Innenministeriums mischen

4 Abt. XIV, Siegfried Rataizick, Referat 30.04.1988. BStU ZA MfS Abt. XIV 510, Blatt 11–95.

5 MfS, Abt. IX, o. Dat.: Operativ bedeutsame SG auf Linie. BStU ZA MfS Abt. XIV 1662, Blatt 1–2.

6 BStU ZA MfS Abt XIV 1479, Blatt 19.

7 BStU ZA MfS Abt XIV 1479, Blatt 15 f.

und dort allein schon durch ihre bloße Anwesenheit die Kunde von tschekistischen Unzulänglichkeiten verbreiten. Bei wegen Spionage verurteilten MfS-Mitarbeitern sollte schlichtweg verhindert werden, daß deren Spezialwissen abfließt.⁸

Implizit lag dieser Verfahrensweise das Kalkül zugrunde, daß im Strafvollzug des DDR-Innenministeriums keine vom MfS angestrebte und von der SED-Führung gewünschte, sichere, diskrete Verwahrung, gewollte Isolierung und Überwachung dieser Personen zu realisieren war. Daneben ermöglichte Mielkes Befehl den Zugriff auf Gefangene, deren Arbeitskraft für den „spezifischen Arbeitseinsatz“ in den MfS-Haftanstalten benötigt wurde. Auch dafür gab es keine rechtliche Grundlage.

Mit dem beschriebenen Katalog bot Mielkes Weisung seinen mit den Strafgefangenen befaßten Untergebenen nichts Neues. Seit seiner Gründung hatte sich das MfS den Zugriff auf prinzipiell jeden Gefangenen in der DDR angemahnt. Die gewünschten Personen ließ sich die in Hohenschönhausen ansässige zentrale Abteilung XIV – ohne gegenüber dem Ministerium des Innern auch nur irgendwelche näheren Gründe anzugeben – landesweit aus den Haftanstalten des MdI nach Hohenschönhausen oder in andere Stasi-Haftanstalten überstellen. Das MfS trat dabei nicht als Bittsteller auf, sondern es wies an. Das war nicht anders als ein Befehl zu verstehen. Entsprechende Anweisungen unterzeichnete der langjährige Chef der Abteilung XIV, Siegfried Rataizick. Sie hatten zumeist die nebulöse Formulierung zum Inhalt, daß der bzw. die jeweilige Strafgefangene „aus operativen Gründen“ der „Abteilung XIV Berlin“ zu übergeben sei.⁹

Die Untersuchungsabteilung des MfS, HA IX, die für die Überwachung des Innenministeriums und dessen Strafvollzug zuständige HA VII und die HA Kader und Schulung des MfS erarbeiteten Vorschläge, welche Gefangenen in MfS-Gewahrsam kommen sollten. Obgleich das Primat dabei auf sicherheits- bzw. geheimpolizeilichen Erwägungen lag, ist die funktionale Bedeutung der Strafgefangenen für die Aufrechterhaltung des Betriebes der U-Haftanstalten des MfS nicht zu unterschätzen.

Eine Erfassung der MfS-Strafgefangenen im zentralen Archiv des MfS, der Abteilung XII, sicherte dem MfS auch über die Haftzeit hinaus die Kontrolle dieser Personen und den Zugriff auf sie. Vor einer Entscheidung über die Aufnahme eines Gefangenen in ein Arbeitskommando hatte die Abteilung XIV alle greifbaren Informationen zur betreffenden Person auszuwerten. Neben den Unterlagen über das Strafverfahren und die Ermittlungen gehörte dazu auch das Sammeln von Erkenntnissen aus dem privaten und familiären Umfeld. Das schloß eigene geheimpolizeiliche Ermittlungen der Abteilung XIV ein, die seit langem unter anderem mit einem ausgedehnten Spitzelwesen im Kreis der Strafgefangenen praktiziert wurden. Mielkes Befehl berechtigte die Strafvollzugsabteilung nun auch formal dazu. Dieser Umstand konnte durchaus als MfS-interne, prestigeträchtige Aufwertung der „Linie XIV“ von der reinen Wach- zu einer „operativen Dienst Einheit“ verstanden werden.¹⁰ Das entsprach auch dem Drang des Repressionsapparates nach einer zunehmenden Professionalisierung von Überwachen und Strafen.

8 BStU ZA MfS Abt XIV 1479, Blatt 6, 15, 19, 24, 28–30.

9 Siehe hierzu beispielhaft die Anweisungen Rataizicks in: BStU ZA MfS Abt XIV 692.

10 MfS Handbuch Teil III/9, S. 18.

Organisationsstruktur und Personalprofil der zuständigen MfS-Diensteinheiten

In der Abteilung XIV lag die Verantwortung für die Strafgefangenenkommandos des MfS bei den (untergeordneten) Abteilungen 4 (mit 19 Planstellen) und 6 (mit 19 Planstellen.)¹¹ Beide gliederten sich in jeweils zwei Referate. Das Referat 1 der für die materielle Sicherstellung verantwortlichen Abteilung 6 war für das Funktionieren der Küche, des Lagers sowie für die Verwaltung der Finanzen der Strafgefangenen (Eigengeld, Entlohnungen, Prämien, Unterhaltszahlungen) zuständig. Den lediglich zwei MfS-Mitarbeitern des Referates 2 oblagen Beschaffungsaufgaben und die Organisation aller handwerklichen Arbeiten der männlichen Strafgefangenen, einschließlich der Kfz-Reparatur und -Reinigung. In die Zuständigkeit des Referates 1 der Abteilung 4 fielen alle mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe im MfS zusammenhängenden Aufgaben, einschließlich der geheimpolizeilichen Kontrolle und Bearbeitung der Strafgefangenen. Vom Referat 2 wurde die geheimpolizeiliche, „politisch-operative Bearbeitung“ der Strafgefangenen aller MfS-Haftanstalten, einschließlich ihrer Erfassung in einem Sicherungsvorgang, organisiert und koordiniert. Dessen neun Mitarbeiter waren auch für die Zusammenarbeit mit dem DDR-Innenministerium und der SED-Justiz sowie für die Durchführung von „Sonderaufgaben“ wie dem Transfer von freigekauften Inhaftierten zur deutsch-deutschen Grenze zuständig. Die Mehrzahl der für die Arbeitskommandos zuständigen MfS-Mitarbeiter beschäftigte sich mit deren Bepitzelung und Überwachung.

Jene im MfS postulierten Anforderungen an die mit Strafgefangenen befaßten MfS-Mitarbeiter lesen sich wie die überschwängliche Beschreibung eines Idealtypus.¹² Da ist von einem festen, unbeugsamen Klassenstandpunkt die Rede, von Treue und Ergebenheit gegenüber der marxistisch-leninistischen Partei und von aktivem Handeln im Sinne des sozialistischen Patriotismus und des proletarischen Internationalismus. Der Dienst am inhaftierten Straftäter brauche, so die Normierung, eine hohe politisch-ideologische, strafvollzugsspezifische, pädagogisch-psychologische Qualifikation sowie physische Kondition und nicht zuletzt ein aktuelles und aufgabenbezogenes Feindbild.

Stasi-Mitarbeiter in diesem Sinne zeichneten sich aus durch „politische Reife, verantwortungsbewußtes Handeln, Disziplin, Bescheidenheit, Einsatz- und vertretbare Risikobereitschaft sowie Konsequenz, sachliches und korrektes Auftreten und Beharrlichkeit bei der pol.-op. Strafvollzugsarbeit“.

Die verantwortlichen Mitarbeiter sollten langjährige Erfahrungen haben und ihre tschechischen – als geheimpolizeilichen – Fähigkeiten weiter vervollkommen. Ausgehend „von der aktuellen Klassenkampfsituation und den Schutz- und Sicherheitsbedürfnissen“ zog der Autor – ein Stasioffizier der Abt. XIV – den Schluß, daß die Wachleute dafür Sorge zu tragen hätten, „daß stets die Einheit von Feindbekämpfung und vorbeugender Tätigkeit bei der Verhinderung der unerlaubten Verbindungsaufnahme gesichert ist“.

Letztlich verklärten all diese großsprecherischen Attribute die tagtägliche, kleinliche Beschnüffelung der in Hohenschönhausen bestens bewachten Strafgefangenen zu einer sozialistischen Heldentat. In der Realität war der Dienst in der Abteilung XIV nicht übermäßig beliebt; das Personal hatte oft nur einen Schulabschluß der achten Klasse

11 Ebd., S. 20. In den 1960er Jahren waren das die Referate 4 und 6 der Abteilung XIV, später umbenannt in Unterabteilung 4 bzw. 6 und schließlich als Abteilungen 4 bzw. 6 bezeichnet.

12 MfS JHS, Fachabschlußarbeit Hptm. Dieter Klabunde: „Die politisch-operativen Aufgaben zur ständigen Überwachung der persönlichen Verbindungen der Strafgefangenen in den SGAK der Abteilung XIV als wesentlicher Bestandteil der Gewährleistung der inneren Sicherheit und Ordnung des Dienstobjektes“, 02.03.1982. BStU ZA MfS Abt. XIV 299, Blatt 1–34.

und ein geringes Ausbildungsniveau vorzuweisen. Wer im MfS Karriere machen wollte, bemühte sich bald um Versetzung in andere Bereiche. Für den Großteil der jungen Mitarbeiter war die Abteilung lediglich eine Durchlaufstation.¹³

Autor des wortreichen Anforderungsprofils war der viele Jahre für die Strafgefangenen zuständige Dieter Klabunde, 1944 im Kreis Stettin geboren und seit 1964 als Wachsoldat in der Abteilung XIV des Berliner MfS im Einsatz. Der gelernte Landmaschinen- und Traktorenschlosser hatte immerhin ein Fachabitur und qualifizierte sich im MfS Anfang der 1980er Jahre nach drei Jahren Fernstudium zum Fachschuljuristen.¹⁴ Dabei erreichte er in allen Fächern (Staats- und Rechtstheorie/Staatsrecht, Strafrecht/Prozeßrecht, Psychologie, Grundlagen der Leitungstätigkeit, Kriminalistik, Spezialausbildung) außer in Marxismus/Leninismus nur die Note 3, bei den Grundlagen der Kriminalitätsbekämpfung sogar nur eine 4. Ab 1981 leitete er das Referat 1 der Abteilung XIV/IV. Seinen höchsten Dienstgrad, Major, erreichte Klabunde 1983.

Als weitere Illustration des Kaderbestandes sei hier noch jener Mitarbeiter erwähnt, der für die materiell-technische Sicherstellung, Werterhaltung und Instandhaltung sowie die Versorgung im „politisch-operativen Untersuchungshaftvollzug“ verantwortlich war. Heinz Linke, 1933 in Sachsen-Anhalt geboren, war ein Quereinsteiger. Der kaufmännische Angestellte eines volkseigenen Betriebes hatte die Berufsschule Weißenfels als ausgebildeter Industriekaufmann verlassen. Im VEB Ketten und Nagelwerke Weißenfels war er als Arbeitskräfteplaner und Planungsleiter tätig, und hatte einen Verdienst von 1 100 Mark brutto. Ein Schwager Linkes, der beim Personenschutz des MfS arbeitete, stellte den Kontakt her. Seit 1967, eingestellt mit dem Dienstgrad Leutnant, arbeitete Linke im MfS und fungierte als kommissarischer Leiter des Referates VI (später Unterabteilung und schließlich Abteilung) – Ökonomie und Finanzen, auch als Referat Wirtschaft/Finanzen bezeichnet – der Abteilung XIV. Anfängliche Schwächen in seiner Führungs- und Leitungstätigkeit beseitigte er und alsbald war für ihn ein Platz in der Kaderreserve des MfS mit der Funktion Referatsleiter vorgesehen, den er ab 1970 einnahm. Im Januar 1977 stieg er zum kommissarischen Leiter der Unterabteilung VI (später Abteilung VI) der Abt. XIV auf. Noch im Dezember desselben Jahres übernahm er deren Leitung. In seiner Freizeit widmete sich der Vater zweier Kinder größtenteils seinem Aquarium mit Zierfischen. Aus Anlaß des 30. Jahrestages des MfS wurde Linke 1980 zum Major befördert. Im Jahre 1976 hatte er sich mit einem Fernstudium der Staats- und Rechtswissenschaft an der Fachschule Weimar „Edwin Hoernle“ zum Staatswissenschaftler qualifiziert. Seit 1982 war er Leiter der Abteilung VI der Abteilung XIV. Weil er mehrfach ermahnt werden mußte, „ihm erteilte Weisungen allseitig und zum gegebenen Termin zu erfüllen, sowie [...] seine Unterstellten [...] zu kontrollieren“, wurde Linke 1979 in die Vergütungsstufe XIII (1 050 Mark) herabgestuft. Bis dahin hatte er 1 250 Mark erhalten. Seine Vorgesetzten lasteten ihm mangelhafte Aktenführung und Terminkontrolle an.

Der rund 87 Kilo schwere und 1,63 Meter große Wirtschaftsfachmann trank selten Kaffee, rauchte nicht und nahm nur gelegentlich Alkohol zu sich. Der medizinische Dienst des MfS attestierte ihm, abgesehen vom Übergewicht, einen guten körperlichen Zustand. Linke verließ seinen Posten als Ökonom des Hohenschönhausener Strafhaftsystems erst mit der Auflösung des MfS.¹⁵

13 MfS Handbuch Teil III/9, S. 24.

14 Die Angaben zu Dieter Klabunde entstammen seiner Kaderkarteikarte und seiner Kaderakte. BStU ZA MfS KS 12165/90.

15 Die Angaben zu Heinz Linke entstammen seiner Kaderakte. BStU ZA MfS KS 13209/90.

Haftort Hohenschönhausen – Arbeits- und Lebensbedingungen

Der Bau des separierten Werkstatthofes auf dem Gelände der Untersuchungshaftanstalt – und von dieser vorerst nur durch einen Maschendrahtzaun getrennt – wird auf Mitte der 1960er Jahre datiert.¹⁶ In dem Areal befanden sich Werkstätten für Schlosser, Tischler, Klempner, Maurer und Maler sowie ein Gewächshaus und Beete.¹⁷ Letztere mußten Anfang der 1970er Jahre dem Bau der Kfz-Schleuse des Zellentraktes weichen. Die Zahl der strafgefangenen Handwerker belief sich damals auf zwanzig bis 25 Personen, die im ersten Stock des nahegelegenen einstigen NS-Großküchengebäudes untergebracht waren.¹⁸ Ab Ende der 1960er Jahre trennte eine massive Mauer mit einem großen, zwei-flügeligen Holztor den Hof zur Untersuchungshaftanstalt ab. Damit entstand ein geschlossener Bereich mit Werkstätten, Arbeits- und Verwahr- bzw. Unterkunftsräumen.¹⁹ Der Platz umfaßte Reparatur- und Waschgaragen, eine Lackierwerkstatt, Räume für Tischler, Elektriker, Schlosser und Sattler sowie eine Unterkunft für ca. zwanzig Strafgefangene. Zur körperlichen Betätigung hatten die Häftlinge einen Volleyballplatz zur Verfügung.²⁰



Aufenthaltsraum in der Unterkunft der strafgefangenen Männer, 1991. Foto: Landesarchiv Berlin.

Die aus dem Verwaltungsgebäude der Untersuchungshaftanstalt in ihre neue Unterkunft umgezogenen und auch jene aus Haftanstalten des DDR-Innenministeriums nach Berlin-Hohenschönhausen verlegten Strafgefangenen empfanden ihre neue Haftsituation als eine erhebliche Verbesserung. So notierte sich ein MfS-Angehöriger nach einem Gespräch mit einem Strafgefangenen: „Er schätzt ein, daß hier ein wirklicher humaner Strafvollzug erfolgt.“²¹

Zu derartigen Bewertungen trugen allein schon die baulichen Bedingungen bei. Positiv beeindruckt zeigten sich Strafgefangene, die nach dem 2. Oktober 1969 in die damals frisch eingerichteten Räumlichkeiten zogen. Demnach schätzten sie ihre neue Unterkunft als besser und schöner ein als die vorherige. Die Räumlichkeiten sowie die Ausstattung mit Möbeln wurden als vorbildlich betrachtet.²²

16 Erler, Peter: Ein Geheimdienst erweitert seine materielle Basis. Zur Baugeschichte und Strukturentwicklung des MfS-Sperrgebietes in Berlin-Hohenschönhausen. In: Zeitschrift des Forschungsbundes SED-Staat, 16/2004, S. 117–131.

17 Ebd.

18 Ebd.

19 Erler, Peter: Ein Geheimdienst reagiert auf die Entspannungspolitik. Zur Baugeschichte und Strukturentwicklung des MfS-Sperrgebietes in Berlin-Hohenschönhausen. In: Zeitschrift des Forschungsbundes SED-Staat, 20/2006, S. 123–141.

20 Ebd.

21 Abteilung XIV, Ref. 4 am 4.8.1969: Aussprache mit (geschwärzt). BStU ZA MfS Abt. XIV 138, Blatt 44.

22 Abt. XIV, „Peter“, am 12.10.1969: Abschrift Situationsbericht Männer-Kommando. BStU ZA MfS XIV 139, Blatt 37–42.

„Es wurden Meinungen laut wie: Wenn das andere sehen würden, so würden sie nie glauben, daß das ein ‚Knast‘ ist. – So leben viele nicht mal in der ‚Freiheit‘.“²³

Die Unterkunft der männlichen Strafgefangenen war in den achtzig Meter langen Gebäudetrakt des Werkstatthofes integriert, der unmittelbar an die nördliche Begrenzungsmauer der Untersuchungshaftanstalt gebaut war.²⁴ Diese Mauer bildete zugleich die Außenwand für den nördlichen Gebäuderiegel des Werkstatthofes. Die Aufenthalts- und Funktionsräume lagen zwischen den Garagen für Fahrzeugwäsche, Kfz-Reparatur und den Werkstätten für Schweißen, Elektrik und Schlosserei. In ihrem Grundriß hatte die Unterkunft Ähnlichkeiten mit einer großen Wohnung. Den Strafgefangenen standen eine dreizehn Quadratmeter große Küche, ein Sanitär- und Waschraum, Abstellräume, ein 42 Quadratmeter großer Aufenthaltsraum, eine 21 Quadratmeter große Bücherei, und zwei Schlafräume von jeweils 27 bzw. 28 Quadratmetern Fläche zur Verfügung. Alle Räume waren über einen nördlich angeordneten, langen Flur erschlossen. In den Schlafräumen standen Doppelstockbetten mit Metallgestellen und Matratzen. Die Fenster der Unterkunft waren – anders als die Werkstätten – vergittert und Drahtglastäfelchen vor den Fenstern versperrten den Blick nach draußen. Sämtliche Fenster der Unterkunft zeigten nach Süden.



„Neue Küche“ im Souterrain des Zellengebäudes, 1991.
Foto: Landesarchiv Berlin.



Küche in der Unterkunft der strafgefangenen Männer, 1991.
Foto: Landesarchiv Berlin.

Doch auch die Kehrseiten des neuen Domizils waren für die Strafgefangenen nicht zu übersehen. Mit der Neueinrichtung gab es zahlreiche Sicherheitsmaßnahmen, wie Türkontakte, eine Gittertür, Deckengitter im Wasch- und Duschaum, Fenstergitter mit

²³ Abschrift, 13.10.1969. BStU ZA MfS Abt. XIV 138, Blatt 30–36.

²⁴ Planungsbüro Burckhardt Fischer; Architekt (Arbeitsgruppe: Dipl. Ing. Burckhardt Fischer, Dipl. Ing. Sonja Prasser, Dipl. Ing. Gitte Voß, Dipl. Ing. Angela Zohlen): Denkmalpflegerische Dokumentation. Ehemalige Untersuchungshaftanstalt der Staatssicherheit, Gedenkstätte Hohenschönhausen, Berlin, Januar 2000. Bestand Gedenkstätte Hohenschönhausen.

Stahlblenden und hohe Mauern. All dies kam den ohnehin bestens gesicherten Strafgefangenen übertrieben vor.²⁵ Genausowenig gefiel ihnen das Einschließen an den Wochenenden, die Order, alle Fenster tagsüber geschlossen zu halten, und das Verbot zum Mitnehmen einzelner Werkzeuge für individuelle Reparaturen und Basteleien.

Die baulichen Neuerungen zeigten auch ungewollte Mängel, was den Gefangenen nicht lange verborgen blieb. An den Fensterblenden, so petzte ein Informant, lasse sich vorbeisehen, auch wäre die Unterkunft sehr hellhörig. „Man versteht bei einer Unterhaltung zwischen Dienstgraden in der Nähe der Fenster fast jedes Wort.“²⁶ Das Kommando der Frauen war im Kellergeschoss des nördlichen Flügels vom Zellentrakt untergebracht. Das Souterrain beherbergte auch die Küche (im östlichen Flügel), die Wäscherei, eine Nähstube und einen Mangelraum (alle drei im östlichen Flügel) und das Lager (im Südflügel.) Von der Unterkunft der Frauen gab es eine direkte Verbindung zur Küche. Bis zur Fertigstellung des neuen Zellentraktes waren die Frauen im alten Hauptgebäude untergebracht und arbeiteten in der im Keller dieses Gebäudes befindlichen Küche. Aufgrund der Weiternutzung als Personalküche gab es in der Folge die Unterscheidung von „alter“ und „neuer Küche“ und eine dementsprechende Aufteilung der weiblichen Küchenkräfte in ein „Kommando neue Küche“ und „Kommando alte Küche“.

Die neue Unterbringung der strafgefangenen Frauen umfaßte, je nach der Belegungsstärke, fünf bis sieben Schlafräume, eine Teeküche, einen Gemeinschaftsraum, mehrere Aufenthaltsräume, einen Clubraum und einen Waschraum sowie Bad und WC.²⁷ Die Belegung der Schlafräume schwankte je nach Raumgröße und Anzahl der strafgefangenen Frauen. Ende der 1980er Jahre waren zwischen minimal zwei und maximal fünf Frauen in einem Schlafrum untergebracht.²⁸ In ihren Unterkünften waren die Strafgefangenen zwar eingeschlossen, konnten sich jedoch darin auch nachts frei bewegen und waren nicht, wie in den Strafanstalten des Mdl, in Zellen gesperrt.

Im Gegensatz zu den U-Häftlingen gab es für die Strafgefangenen in deren Freizeit diverse Beschäftigungsmöglichkeiten. Ihnen standen Bücher und Schallplatten zur Verfügung, darunter auch Werke von in der DDR verlegten westlichen Autoren und Interpreten. Ende 1988 umfaßte der Bestand des Frauenkommandos 59 Schallplatten, darunter Veröffentlichungen von Bruce Springsteen, Eddy Grant, Bruce Cockburn, den Scorpions, Tangerine Dream oder Hits von Simon and Garfunkel.²⁹ Unter den Büchern fanden sich beziehungsreiche Titel wie *Frauen ohne Männer*, *Flucht* und *Du hast das Leben noch vor Dir*. Die Spannweite reichte von Karl May bis hin zum durchaus DDR-kritischen Roman *Franziska Linkerhand* von Brigitte Reimann. Auf der Wunschliste der gefangenen Frauen standen Merle, Poe, Hugo, Zola, Puschkin, Zweig und die DDR-Autoren Strittmatter, Thürk und Schuder.³⁰

Die Gefangenen konnten sich in ihrer Freizeit individuellen Bastelarbeiten widmen, Karten und Brettspiele spielen und in begrenztem Umfang Sport treiben. Bei den Frauen waren Handarbeiten verbreitet, und oft lief an den Wochenenden den ganzen Tag lang der Fernsehapparat.³¹ Ein bevorzugter Zeitvertreib war das Schlafen.³² Gemäß

25 Abt. XIV, „Peter“, am 12.10.1969: Abschrift Situationsbericht Männer-Kommando. BStU ZA MfS XIV 139, Blatt 37–42.

26 Abschrift Situationsbericht – Männer-Kommando, 12.10.1969. BStU ZA MfS XIV 139, Blatt 37–42.

27 Planungsbüro Burckhardt Fischer.

28 BStU ZA MfS Abt. XIV 16852, Blatt 4–9.

29 Schallplattenbestand Frauenkommando, 15.12.88. BStU ZA MfS Abt. XIV 16852, Blatt 22–25.

30 BStU ZA MfS Abt. XIV 16852, Blatt 26, 28, 30.

31 Bericht Strafgefangene B. am 28.09.1972: Über die Situation und Verhalten des Kommandos „Alte Küche“. BStU ZA MfS Abt. XIV Nr. 16, Blatt 21–31.

32 Ebd.

der DDR-Strafvollzugsordnung durften die Strafgefangenen Briefe und Päckchen bekommen und von ihren Angehörigen besucht werden. Die Besuche erfolgten in der Untersuchungshaftanstalt des MfS in der Magdalenenstraße in Berlin-Lichtenberg. Die medizinische Versorgung der Strafgefangenen erfolgte in der Ambulanz bzw. im Haftkrankenhaus. Bei der stationären Aufnahme wurden der Familienname und das Kürzel „SG“ registriert. Die Gefangenen waren den MfS-Angehörigen namentlich bekannt. Gründe für medizinische Behandlung gab es reichlich. Die handwerklichen Arbeitsfelder der Strafgefangenen bargen vielfältige Verletzungsrisiken, was die obligatorischen, allmonatlichen, umfangreichen Arbeitsschutzbelehrungen nicht verhindern konnten. Im Küchendienst kam es zu tätigkeitstypischen Verbrennungen und Verbrühungen. Hier und im Lager waren von den Frauen auch schwere Lasten zu tragen. Auf den schmierig-feuchten Böden der Waschgaragen und der Kfz-Werkstatt bestand ständig die Gefahr des Ausrutschens. Für jegliche noch so kleine Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, einschließlich kleiner Reparaturen in den Unterkünften oder der Witterung angepaßte Kleidung, mußten die Strafgefangenen in nahezu ritualisierter Form schriftliche Bittgesuche an das Aufsichtspersonal richten. Manchmal erfolgte das mit durchaus hintergründigem Humor, wie ein Gesuch aus dem Frauenkommando zeigt, das im Januar 1989 „An die Kommandoleitung“ gerichtet wurde:

„Reparaturmeldung

wir bitten um die Reparatur von:

- Handbrause an der Badewanne (Duschraum)
(Verbindungsstück)
- Herdplatte vom großen E-Herd in der Küche
(links hinten)

Es dankt und verbleibt

HOCHACHTUNGSVOLL³³

Strafgefangene mit langer Haftzeit litten unter altersbedingten Krankheiten. Die hygienischen Verhältnisse, der jahrelange Mangel an frischer Luft, an ausreichender Bewegung und an Tageslicht (aufgrund der Arbeitsaufgaben konnten manche Strafgefangene ihre Freistunden nicht nutzen³⁴) führten zu allerlei hafttypischen physischen und psychischen Reaktionen.

Dem Aufsichtspersonal entging so etwas nicht, wenngleich es zunächst oft formlos und nur handschriftlich auf irgendwelche Zettel geschmiert wurde: „Im weiteren Erziehungsprozeß ist zu beachten, daß die SG [Name geschwärzt] zu spontanen Entschlüssen und teilweise Affekthandlungen neigt. Sie bedarf einer straffen Kontrolle, um möglichen Selbstbeschädigungen bzw. Suizidabsichten wirksam vorzubeugen.“³⁵

Dank seines Spitzel- und Überwachungssystem wußte das MfS recht gut über die Konstitution seiner Strafgefangenen Bescheid und reagierte, wenn es ihm nötig erschien. An den grundlegenden Haftbedingungen der Strafgefangenen änderte sich allem Anschein nach jedoch seit dem Ende der 1960er Jahre nichts.

Soziale Zusammensetzung der Kommandos

33 BStU ZA MfS Abt. XIV 16852, Blatt 11.

34 Bericht Strafgefangene B. am 28.09.1972: Über die Situation und Verhalten des Kommandos „Alte Küche“. BStU ZA MfS Abt. XIV Nr. 16, Blatt 21–31.

35 BStU ZA MfS Abt XIV 16850, Blatt 14.

Vermutlich vom Ende der 1960er Jahre stammt eine Analyse unbekanntem Zwecks über die Zusammensetzung des Männerkommandos.³⁶ Damals arbeiteten dort neunzehn Gefangene. Ihr Durchschnittsalter betrug 36,5 Jahre. Dabei war der älteste Gefangene 64 Jahre und der jüngste 21 Jahre alt. Vermerkt wurde – für welchen Zweck auch immer – die Gesamtstrafzeit des damaligen Kommandos von 151 Jahren. Nur einer dieser Gefangenen hatte eine lebenslängliche Freiheitsstrafe zu verbüßen. Drei Gefangene hatten einen Abschluß der 7. Klasse, neun den der 8. Klasse, und zwei hatten die 10. Klasse geschafft. Vier Gefangene hatten Abitur, einer ein Staatsexamen. Ein Strafgefangener war Absolvent eines fünfjährigen Fernstudiums. Drei der Gefangenen waren ohne Beruf, einer Student, einer Lehrer, zwei Ingenieure und einer ein Meister. Vier waren ehemalige SED-Mitglieder und einer in der Blockpartei LDPD. Bei immerhin zehn der Gefangenen – also knapp mehr als die Hälfte – handelte es sich um ehemalige NVA-Mannschafts- und Unteroffiziersdienstgrade. Sieben Gefangene hatten einst in der „faschistischen Wehrmacht“ gedient.

Eine nähere Vorstellung über die Zusammensetzung des Männerkommandos bietet eine im Herbst 1969 angefertigte Liste zu zwanzig Personen mit detaillierten Angaben wie Beruf, Delikt und Strafmaß.³⁷ Interessanterweise wurde in diesem Dokument nichts zu der institutionellen Anbindung der Strafgefangenen oder ihrer Verwandten vermerkt, obwohl doch gerade das so maßgeblich für die Inhaftierung beim MfS war:

- „1. [Name geschwärzt], geboren 1939, Maurer, Spionage, 5 Jahre Zuchthaus und Aufenthaltsbeschränkung
- 2. [Name geschwärzt], geboren 1936, Kfz-Ingenieur, schwerer Verkehrsunfall mit Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit, 2 Jahre 6 Monate
- 3. [Name geschwärzt], geboren 1927, Elektromonteur, Diebstahl von Volkseigentum, 5 Jahre und 2 Monate Zuchthaus
- 4. [Name geschwärzt], geboren 1906, Kfz-Meister, Hehlerei und Untreue, 6 Jahre und 9 Monate Zuchthaus
- 10. [Name geschwärzt], geboren 1935, vorbestraft, Maler, Diebstahl, 1 Jahr
- 11. [Name geschwärzt], geboren 1934, vorbestraft, Tischler, Unzucht mit Kindern, 4 Jahre und 6 Monate Zuchthaus
- 12. [Name geschwärzt], geboren 1944, Karosserieklempner, Spionage, 4 Jahre Zuchthaus
- 13. [Name geschwärzt], geboren 1945, Landmaschinenschlosser, Körperverletzung, 3 Jahre
- 14. [Name geschwärzt], geboren 1947, ohne Beruf, Nachrichtenübermittlung, 5 Jahre Zuchthaus und Aufenthaltsbeschränkung
- 15. [Name geschwärzt], geboren 1943, Diplom-Physiker, Hetze, 2 Jahre 6 Monate
- 5. [Name geschwärzt], geboren 1947, Maler, Spionage, 8 Jahre
- 6. [Name geschwärzt], geboren 1941, Fachverkäufer, Spionage, 15 Jahre Zuchthaus
- 7. [Name geschwärzt], geboren 1928, Autoschlosser, Spionage, 15 Jahre Zuchthaus
- 8. [Name geschwärzt], geboren 1927, Fernmeldetechniker, Spionage, Lebenslang Zuchthaus
- 9. [Name geschwärzt], geboren 1938, Schlosser, Betrug, 4 Jahre
- 16. [Name geschwärzt], geboren 1947, Sattler, ungesetzlicher Grenzübertritt, 3 Jahre

36 Handschriftlicher Bericht: Analyse über Männerkommando, BStU ZA MfS Abt. XIV 138, Blatt 21–22.

37 Abteilung XIV, Referat IV, Liste 09.10.1969. BStU ZA MfS Abt. XIV 138, Blatt 1–4. Handschriftlicher Bericht: Analyse über Männerkommando, BStU ZA MfS Abt. XIV 138, Blatt 21–22.

17. [Name geschwärzt], geboren 1917, Tischler, Missbrauch von Kindern, 1 Jahr und 8 Monate

18. [Name geschwärzt], geboren 1922, Sattler, Spionage, 8 Jahre und 5 Monate Zuchthaus

19. [Name geschwärzt], geboren 1948, Rinderzüchter, Spionage, 14 Jahre Zuchthaus

20. [Name geschwärzt], geboren 1924, kaufmännischer Angestellter, Spionage, 15 Jahre Zuchthaus“

Einzelne Gefangene saßen in Hohenschönhausen auch wegen NS-Verbrechen in Strafhaft. Alters-, Sozial- und Deliktstruktur des Kommandos war stark heterogen. Hier trafen auf kleinstem Raum unterschiedlichste Erfahrungswelten aufeinander, die sich im engen Rahmen der Anstaltsordnung miteinander arrangieren mußten. Vorlieben, Antipathien, Launen und divergierende politische Überzeugungen führten unweigerlich zu Gruppenbildungen, wobei

solche Koalitionen oft von flüchtiger Natur waren und vom MfS ebenso stark bearbeitet wurden wie ausgewiesenes „Einzelgängertum“, das dem kollektivistischen Erziehungsideal widersprach. Entwickelten sich aus Sicht der Bewacher die Bündeleien zu einer Bedrohung für Ruhe und Ordnung im Kommando, dann wurden die Verursacher kurzerhand in andere Strafanstalten des MfS oder des MdI verlegt. So wurde eine Strafgefängene, die „besonders SG mit faschistischer Vergangenheit“ um sich scharte und gegen Strafgefängene Stimmung machte, die im MfS-Sinne als „positiv“ galten, in die Strafvollzugsanstalt Bautzen abgeschoben.³⁸



Sattlerei im Werkstatthof, 1991.

Foto: Landesarchiv Berlin.

Das Verhältnis der Strafgefängenen untereinander war oft schon aufgrund der verschiedenen Haftgründe belastet. Aus politischen Gründen Verurteilte sahen sich zu Unrecht mit Kriminellen gleichgesetzt. Kriminelle zweifelten ihrerseits daran, daß verurteilte Spione oder Flüchtlinge in der Haft aus ehrlicher Überzeugung zu einer staatskonformen sozialistischen Haltung konvertieren würden.³⁹ Wer sich im Kreise der Gefängenen ostentativ mit der SED und ihrer Politik identifizierte, galt schnell als „Knastsozialist“. So waren diese Kommandos von einem konfliktbeladenen Gemisch vieler vollkommen unterschiedlich motivierter Verhaltens- und Denkweisen geprägt und trugen, unter dem Dach des MfS, den Charakter erzwungener Wohngemeinschaften – sicher die ungewöhnlichsten WGs, die es in der DDR gab.

³⁸ Abt. XIV, Mandefeld: Bericht über den Stand der operativen Bearbeitung der Strafgefängenen im Kommando „Neue Küche“. BStU ZA MfS Abt. XIV Nr. 16, Blatt 352–357. Als weiteres Beispiel: Oltm Donath, Ltr. Ref. III, Abt XIV, 29.2.68: Berichterstattung über die operative Bearbeitung der im Arbeitseinsatz befindlichen Strafgefängenen. BStU ZA MfS Abt. XIV Nr. 16, Blatt 358–361.

³⁹ Abschrift Bericht, 10.11.1969. Abt. XIV 139. Blatt 18–25.

Ökonomie und Strafe – Haftarbeit in Hohenschönhausen

Strafgefangene wurden in Hohenschönhausen vornehmlich für Reinigungs-, Werterhaltungs-, Instandsetzungs- und Versorgungsarbeiten eingesetzt.⁴⁰ Dienstleistungen dieser Art gab es im täglichen Betrieb der Untersuchungshaftanstalt reichlich zu erledigen. Männliche Strafgefangene warteten die Gebäude und deren Technik und sie hielten Dienstfahrzeuge des MfS instand. Sie wurden handwerklich als Gärtner, Elektriker, Tischler, Sattler, Maler und Kfz-Mechaniker beschäftigt oder waren mit Hilfsarbeiten wie der Fahrzeugreinigung befaßt. Bei Bedarf erfolgte ihr Einsatz unter Bewachung auch außerhalb der Untersuchungshaftanstalt.⁴¹ In der Hand der inhaftierten Frauen lag die Zubereitung des Essens, das Wäschewaschen, Nähen, Bügeln, sowie die Reinigung der Gebäude in der Haftanstalt und des Haftkrankenhauses. Sein exklusiver DDR-weiter Zugriff auf Strafgefangene sicherte dem MfS den fachlich für erforderlich gehaltenen Nachschub mit ausgebildeten Arbeitskräften. Das Reservoir an Inhaftierten in den Strafvollzugseinrichtungen des Ministeriums des Innern bot eine reiche Auswahl an Berufsrichtungen. Hierbei versuchte das MfS jedoch, den „volkswirtschaftlichen Verpflichtungen“ des Mdi-Strafvollzuges nicht in die Quere zu kommen und Häftlinge nicht aus der „laufenden Produktion“ abzuziehen, sondern die für eigene Zwecke benötigten Personen bereits aus den eigenen oder den Untersuchungshaftanstalten des Innenministeriums herauszufiltern. Das erfolgte somit weit vor deren möglicher Eingliederung in den „Produktionsprozeß“ des Mdi-Strafvollzuges, der in der DDR-Arbeitswelt, die notorischen Mangel an Arbeitskräften litt, eine feste Größe in den ökonomischen Planungen war.⁴²

Das Männerkommando

Ende der 1960er Jahre standen bei einer Sollstärke von zwanzig Strafgefangenen des Männerkommandos diverse Berufsgruppen auf dem Wunschzettel der Abteilung XIV:

drei Kfz-Schlosser

zwei Gefangene für „Generalreinigung“ (von MfS-Kraftfahrzeugen)

zwei für „Oberwäsche“ (von Kfz)

zwei für die Tischlerei

zwei für die Schlosserei

zwei für die Gärtnerei

einer für das Telefon (mglw. Telefondienst)

ein Elektriker

ein Maler

ein Maurer, zwei Hofarbeiter und

ein Sattler.⁴³

Die funktions- und damit berufsorientierte Auswahl des MfS richtete sich nach der Qualifikation der Häftlinge, die über „Kenntnisse und Fähigkeiten“ verfügen sollten, um den Anforderungen im „Dienstleistungs- und Versorgungsbereich“ der Abteilung XIV zu entsprechen. Jüngere, gerade mal zwanzig Jahre alte Strafgefangene galten daher als ungeeignet – wegen fehlender fachlicher Kenntnisse und einer angenommenen höheren

40 MfS JHS, Fachabschlußarbeit Hptm. Dieter Klabunde: „Die politisch-operativen Aufgaben zur ständigen Überwachung der persönlichen Verbindungen der Strafgefangenen in den SGAK der Abteilung XIV als wesentlicher Bestandteil der Gewährleistung der inneren Sicherheit und Ordnung des Dienstobjektes“, 02.03.1982. BStU ZA MfS Abt. XIV 299, Blatt 1–34.

41 Abschrift Bericht 26.2.1970. BStU ZA MfS XIV 139, Blatt 7–16.

42 Abt. XIV, Siegfried Rataizick, Referat 30.04.1988. BStU ZA MfS Abt. XIV 510, Blatt 11–95.

43 Abt. XIV, 21.03.69. Bedarf von Strafgefangenen für die Abteilung XIV. BStU ZA MfS Abt. XIV 138, Blatt 17–20.

Beeinflußbarkeit. Auch die Haftdauer spielte eine Rolle bei der Auswahl von Fachkräften. Die Praxis, so bilanzierte es Ende der 1980er Jahre der Chef der Abteilung XIV, habe gezeigt, daß es am günstigsten sei, Häftlinge mit Freiheitsstrafen von drei bis fünf Jahren auszuwählen, um eine hohe Fluktuation in den Kommandos zu vermeiden. Auch wären dadurch die Möglichkeiten des erzieherischen Einflusses auf die Häftlinge viel stärker.⁴⁴ Das gewünschte längerfristige Ausnutzen der Arbeitsleistung ließ sich auf diese Weise effektiv mit dem erzieherischen Anspruch verbinden.

Ein qualifikationsfremder Einsatz von Strafgefangenen war nicht immer zu umgehen, standen doch in erster Linie „politisch-operative Erfordernisse“ im Vordergrund des Strafvollzugs und nicht der Arbeitseinsatz versierter Fachkräfte. Insbesondere für Fach- oder Hochschulabsolventen gab es im Hohenschönhausener Arbeitskommando keine adäquate Beschäftigung. Dabei begriff die Geheimpolizei gerade körperliche Tätigkeit als erzieherisches Mittel für solche hochqualifizierten Inhaftierten. In Hohenschönhausen kamen dafür nur Hilfsarbeiten in Betracht. Ein Ende der 1960er Jahre notierter Besetzungsstand des Arbeitskommandos wies aus, welche Berufe die damaligen Gefangenen erlernt hatten und welche Tätigkeit sie im Hohenschönhausener Arbeitskommando ausführten. Demnach ergab sich folgende Konstellation von erlerntem Beruf und in Hohenschönhausen ausgeführter Tätigkeit:

Maurer – arbeitete in der Kfz-Oberwäsche

Elektromonteur – war in Hohenschönhausen als Elektriker eingesetzt

Möbel-Tischler – arbeitete weiter in seinem Beruf als Tischler

Kfz-Meister – war Kfz-Schlosser

Kfz-Ingenieur – war Kfz-Schlosser

Kfz-Schlosser – arbeitete in der Generalreinigung und als Kfz-Schlosser

Fachverkäufer – war als Hofarbeiter und in der Kfz-Oberwäsche tätig

Autoschlosser – arbeitete in der Kfz-Werkstatt

Fernmeldetechniker – war als „Telefoner“ tätig

kaufmännischer Angestellter – betreute die Gärtnerei

Biologe – arbeitete in der Gärtnerei

Tischler – war als solcher tätig

Rinderzüchter – war als Hofarbeiter und in der Kfz-Oberwäsche beschäftigt

Karosserieklempner – arbeitete in der Kfz-Generalreinigung

Installateur – war Schlosser

Bauingenieur – stand „z.b.V.“ [zur besonderen Verfügung]

Sattler – war in seinem erlernten Beruf tätig

ohne erlernten Beruf – arbeitete in der Generalreinigung

Zwei laut der Aufstellung mittlerweile entlassene Strafgefangene hatten in Hohenschönhausen ebenfalls in ihrem erlernten Beruf gearbeitet. Es handelte sich um einen Maler und einen Betriebsschlosser.⁴⁵

44 Abt. XIV, Siegfried Rataizick, Referat 30.04.1988. BStU ZA MfS Abt. XIV 510, Blatt 11–95.

45 Abt. XIX am 21.03.1969: „Bedarf von Strafgefangenen für die Abt. XIV“. BStU ZA MfS Abt. XIV 138, Blatt 17–20.

Das Frauenkommando

Im September 1972 waren im Frauenkommando neunzehn weibliche Strafgefängene beschäftigt. Das Kommando gliederte sich in die Arbeitsbereiche Reinigung (elf Frauen), Küche (vier Frauen), Lager/Schneiderei (zwei Frauen) und Krankenhaus (zwei Frauen). Vier Frauen der Reinigungsbrigade arbeiteten im Küchenbereich an der Spüle und sieben als sogenannte „Springer“. Für das Kommando waren drei weibliche Unteroffiziere und ein Oberfeldwebel verantwortlich. Berichte von Informantinnen in diesem Kommando geben an, wer vom Stasi-Personal bei den Gefangenen wegen seiner Ehrlichkeit, Offenheit und der Eigenschaft, den Gefangenen auch mal ein Lob auszusprechen, beliebt war und wer als „wortfaul“ eingeschätzt und wegen unklarer Anweisungen von den Gefangenen gemieden wurde. Der Küchenchef, so eine inoffizielle Einschätzung, gebe kurze und sachliche Anweisungen, verlange aber Unmögliches von den Frauen. Er lasse sie Kisten mit Fleisch schleppen, die 40 bis 50 Kilo wiegen würden. Das könnten die Frauen nicht tragen, doch der Mann habe kein Verhältnis zu Lasten. Im Jahr 1984 arbeiteten 23 Frauen jeweils ca. 166 Stunden im Monat und erhielten dafür einen Nettolohn von ca. 400 Mark. Hinzu kamen Überstundenlöhne, Prämienbeträge und Erschwerniszulagen.⁴⁶

In der Küche arbeiteten in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre drei bis vier Frauen von 5 bis 12 Uhr oder von 7 bis 14.30 Uhr und in der Kaffeeküche zwei Frauen von 7 bis 14.30 Uhr wochentags, sowie samstags und sonntags von 7 bis 19 Uhr. Eine Frau war von 7 bis 14:30 Uhr in der „Schäle“ beschäftigt. Im gleichen Zeitraum sorgten drei Frauen für das Spülen des Geschirrs. Eine Frau arbeitete von 7 bis 14 Uhr in der Waschküche und in der Bügelstube drei Frauen von 7 bis 14.30 Uhr. Auch die Frau in der Nähstube war in diesem Zeitraum beschäftigt. Das Lager betreuten drei Frauen von 8 bis 16.30 Uhr.⁴⁷ Bis zur Übernahme der Küche im Verwaltungsbau der Abteilung XIV durch MfS-Personal existierte dort das mit 19 Frauen besetzte Strafgefängenenkommando „Alte Küche“. Elf von diesen Frauen waren als Reinigungsbrigade eingesetzt. Waren Arbeiten in der Küche zu verrichten, dann wurden vier Frauen dieser Brigade in der Spüle beschäftigt und sieben als „Springer“. Vier Frauen des Kommandos waren ständig in der Küche beschäftigt, zwei arbeiteten im Lager bzw. in der Schneiderei und zwei im Haftkrankenhaus. Die „alte Küche“ stellte täglich 250 bis 280 Portionen für das MfS-Personal bereit, was die Produktion der neuen Küche, die für die Gefangenen kochte, überstieg.⁴⁸

Nahezu täglich bewegten sich in den frühen Morgenstunden die Reinigungskommandos vor dem Beginn des Normaldienstes der MfS-Mitarbeiter unermüdlich durch die Gebäude der Untersuchungshaftanstalt. Es waren ausnahmslos weibliche Strafgefängene, die Diensträume, Flure, Treppen, Aufgänge und Toiletten des Zellenbaus sowie des Vernehmertraktes reinigten. Dabei wurden sie vorzugsweise von „Genossinnen“, also weiblichem Stasi-Personal, beaufsichtigt – nur in Ausnahmefällen und „nach verantwortungsbewußter Prüfung“ kamen Wachmänner zum Einsatz.⁴⁹ Was zu reinigen war, ermittelte die sogenannte „Brigadeführerin“ (eine Strafgefängene) des Reinigungstrupps, nachdem sie den Verschmutzungsgrad festgestellt hatte. Im folgenden legte dann die

46 Lohnliste für das Kommando Frauen für den Monat 1984. BStU ZA MfS Abt. XIV 632, Blatt 1.

47 BStU ZA MfS Abt XIV 16850, Blatt 8.

48 Bericht Strafgefängene B. am 28.09.1972: Über die Situation und Verhalten des Kommandos „Alte Küche“. BStU ZA MfS Abt. XIV Nr. 16, Blatt 21–31.

49 Abt. XIV Referat I, Major Frölich am 26. Juli 1974; Anweisung zur ordnungsgemäßen Beaufsichtigung und Durchführung der Reinigungsarbeiten durch das Reinigungskommando. BStU ZA MfS Abt. XIV 1604, Blatt 196–198.

Abteilung XIV fest, was letztlich gereinigt werden durfte. In kurios-bürokratischer Verzerrung der Verhältnisse, mußte die Genehmigung der Reinigungsaufgaben von den Strafgefangenen beim Wachpersonal schriftlich beantragt werden.⁵⁰ Dieses merkwürdige Ritual wurde wohl als methodischer Teil der Erziehung begriffen. Bevor die Putzfrauen in Arbeitskleidung und langen Hosen zu Werke gehen konnten, hatte der „Arbeitsgruppenleiter“ des MfS – ihm unterstand das Reinigungskommando nebst Aufsichtspersonal – persönlich in allen reinigungsbedürftigen Räumen zu überprüfen, ob die Stahlschränke seiner Stasi-Kollegen ordnungsgemäß verschlossen und versiegelt waren, keine Aufbewahrungen, Fächer und Schubkästen offen standen, und ob in den Zimmern Gegenstände oder Papiere herumlagen, die eigentlich unter Verschuß gehörten.

Die Reinigungsarbeiten wurden in den 1980er Jahren unterschieden nach „AB“ [Altbau] und „Station“, die dienstags zwischen 19 und 20:30 Uhr und samstags zwischen 15 und 16:30 Uhr, von jeweils sechs bis acht strafgefangenen Frauen zu reinigen war. Das Vernehmergebäude und die Wache der Untersuchungshaftanstalt wurden montags, mittwochs und freitags von 5 bis 6 Uhr von acht bzw. zwei Strafgefangenen gereinigt. Zwei Strafgefangene säuberten die Ambulanz im Zellentrakt von 8 bis 11:50 Uhr, und ebenfalls zwei Strafgefangene kümmerten sich von 13 bis 16:50 Uhr um die Sauberkeit im Haftkrankenhaus.⁵¹ Bei der Aufsicht über die Putzkolonne wurde den Wachen eine „flexible Gestaltung“ nahegelegt. Keine Reinemachefrau sollte während ihrer Arbeit zu lange unbeaufsichtigt bleiben. Den Aufsichtspersonen war es zudem untersagt, sich zu setzen und die Arbeiten „nur von einem feststehenden Ort aus“ zu kontrollieren, Radios einzuschalten oder nicht näher benannte „andere Geräte mißbräuchlich [zu] benutzen“. Auf den langen Fluren der Untersuchungshaftanstalt galt es, den Pulk der reinigenden Frauen zusammenzuhalten und nicht über die gesamte Fläche zu verteilen. Gespräche untereinander während der Arbeit waren für die Frauen tabu, ebenso jegliche Kontaktaufnahme zu den Untersuchungshäftlingen in den Zellen durch „Öffnen des Spions, Klopfen, Flüstern, Kassiber schieben oder hinterlegen“.⁵² Daß sich dergleichen immer wieder ereignete, wurde dem MfS oft erst durch Petzereien von „Kontaktpersonen“ unter den strafgefangenen Frauen bekannt. Die Zuträgerinnen meldeten auch, daß einige Frauen beim Reinigen von Vernehmerzimmern Zigaretten und andere Artikel entwendet hatten. Auch zur Aufklärung solcher Verfehlungen wandte das MfS „technische und chemische Mittel“ des Operativ Technischen Sektors an.⁵³

Abhörapparate schienen Ende der 1960er Jahre generell als Mittel der Wahl bei der Überwachung der Strafgefangenen; denn – so die Erkenntnis der Vorgesetzten – die Wachleute agierten gegenüber den Gefangenen oft unüberlegt. Um diesen menschlichen Makel zu kompensieren, wurde empfohlen, „sich wesentlich mehr auf operativ-technische Mittel zu orientieren, nicht nur in Unterkunftsräumen sondern auch in Werkstätten“.⁵⁴ In welchem Umfang Abhören oder Ausspähen via Kamera realisiert wurden, ist unbekannt. Eine zeittypisch technikverliebte Planungsvorlage, die bis ins Jahr 1985 vordrängte, erging sich in der Vision, im „Rahmen der Durchsetzung der wissenschaftlich-

50 Schreiben Strafgefangene M.: „An Herrn Major“, 28.09.88. BStU ZA MfS Abt. XIV 16852.

51 BStU ZA MfS Abt XIV 16850, Blatt 9–10.

52 Abt. XIV Referat I, Major Frölich am 26. Juli 1974: Anweisung zur ordnungsgemäßen Beaufsichtigung und Durchführung der Reinigungsarbeiten durch das Reinigungskommando. BStU ZA MfS Abt. XIV 1604, Blatt 196–198.

53 O.Dat., Us.: Mandefeld, Bericht über den Stand der operativen Bearbeitung der Strafgefangenen im Kommando „Neue Küche“. BStU ZA MfS Abt. XIV Nr. 16, Blatt 352–357.

54 Abt. XIV Referat IV am 11.3.1968 Oltn Wendel: Bericht über den Stand der operativen Bearbeitungen der (im) Arbeitseinsatz befindlichen Strafgefangenen. BStU ZA MfS Abt. XIV Nr. 16, Blatt 362–369.

technischen Revolution“ allerlei Arten von Sicherungstechnik im Bereich der Abteilung XIV anzuwenden. Das reichte von der bekannten Reißleine, mit der die Wachleute Alarm auslösen konnten über profane Akkuleuchten bis hin zu Infrarotsichtgeräten, panzerbrechenden Handfeuerwaffen, „Industriefernsehen“ (ein System von Überwachungskameras) und „maschinellen Methoden der Aktenführung“. Für den „Anwendungsbereich“ der „operativen Sicherungstechnik“ war das Installieren von Abhörtechnik in den Unterkünfts-, Arbeits- und Aufenthaltsräumen der Strafgefangenen vorgesehen.⁵⁵

Regeln zwischen Ansprüchen und Wirklichkeiten

In einer Dienstanweisung zum Arbeitseinsatz von Strafgefangenen fehlte es nicht an wohlklingenden Worten des Leiters der Abteilung XIV und obersten Hohenschönhausener Wachsoldaten, Siegfried Rataizick: „Beim Einsatz der Strafgefangenen ist die sozialistische Gesetzlichkeit strikt einzuhalten. Die Gerechtigkeit und die Achtung der Menschenwürde, von der sich die sozialistische Gesellschaft auch gegenüber Gesetzesverletzern leiten läßt, sind unverbrüchliches Gebot.“⁵⁶

Laut Rataizick diente der Arbeitseinsatz dem Ziel einer gesellschaftlich nützlichen Aufgabenerfüllung; arbeitsfähige Strafgefangene seien zur Arbeitsleistung verpflichtet. Abgesehen von den generell mangelnden rechtlichen Grundlagen für die Strafhaft im MfS überhaupt, war das gesamte, die Strafgefangenen betreffende Regularium auf eine hohes Maß an formeller Korrektheit orientiert. Die meisten Regelungen beruhten dabei auf den im Verantwortungsbereich des Innenministeriums erlassenen Dokumenten zum Strafvollzug oder lehnten sich stark an diese an.

Die speziell Hohenschönhausen und die Haftanstalten der MfS-Bezirksverwaltungen betreffenden Details in Sachen SGAKs festzulegen, lag in der Verantwortung des Leiters der Abteilung XIV. Siegfried Rataizick gab die Regeln für den Besuchsempfang, das Schreiben von Briefen, den Erhalt von Paketen, für den Einkauf, zum Aufenthalt im Freien, für die „Erziehung“ und für Disziplinarmaßnahmen vor, und er legte fest, daß den Strafgefangenen einmal pro Woche Beschwerden erlaubt seien. Ebenfalls genau bestimmt waren die Arbeitszeiten.⁵⁷

Demnach betrug der wöchentliche Arbeitsumfang des Männerkommandos 43 3/4 Stunden, verteilt auf sechs Arbeitstage. Gearbeitet werden sollte montags bis freitags von 7 bis 9.40 Uhr, dann von 10 bis 12.20 Uhr und von 13 bis 16.30 Uhr, am Sonnabend von 7 bis 11 Uhr. In der Winterperiode „oder bei schlechter Sicht infolge Nebels oder Dunkelheit“ änderten sich die Ein- und Ausschließzeiten entsprechend der Lichtverhältnisse und damit auch die Arbeitszeiten. Die Genehmigung von Arbeitseinsätzen Strafgefangener außerhalb der regulären Arbeitszeit und an Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der festgelegten Arbeitsbereiche, behielt sich Rataizick persönlich vor.⁵⁸ Da insbesondere die männlichen Handwerker im Objekt der Untersuchungshaftanstalt zur Verrichtung ihrer Aufgaben immer wieder an verschiedenen Orten tätig waren, gab es auch

55 Abt. XIV am 19.01.1968: Planvorlage über den derzeitigen und perspektivmäßigen Einsatz von allgemeiner und operativer Sicherungstechnik im Bereich der Dienststeinheiten der Linie XIV. BStU ZA MfS Abt. XIV 510, Blatt 55–59.

56 Abt. XIV, OSL Rataizick am 01.03.1970: Dienstanweisung Nr. 1/70 über den Einsatz von Strafgefangenen zur Wert- und Instandhaltung in den Objekten der Abteilung XIV des MfS Berlin. BStU ZA MfS Abt. XIV 1604, Blatt 68–77.

57 Abt. XIV, Oberst Rataizick am 24.4.1978: Anweisung 3/78 Zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Vollzugsprozeß des männlichen Strafgefangenenarbeitskommandos (SGAK) der Abteilung XIV. BStU ZA MfS Abt. XIV 1604, Blatt 16–24.

58 Abt. XIV, Oberst Rataizick am 20.03.89: Anweisung Nr. 1/89 zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Strafgefangenenarbeitskommandos der Abteilung XIV des MfS Berlin. BStU ZA MfS Abt. XIV 1604, Blatt 1–7.

dafür Festlegungen, wer von den Strafgefangenen sich wo und wie in dem Areal bewegen durfte.⁵⁹ Der Arbeitseinsatz der Gefangenen stand unter dem Topos: „Das Arbeitsvermögen der Strafgefangenen ist rationell und effektiv auszulasten.“⁶⁰

In der Praxis blieb das oft fern der Realität. Anders als im Strafvollzug des DDR-Innenministeriums mußten die Hohenschönhausener Strafgefangenen keine kräftezehrenden Akkordarbeiten im Gefängnis verrichten oder in Produktionslinien von Volkseigenen Betrieben schuften. Insofern war auch die Arbeitsorganisation in der U-Haftanstalt nicht mit den Arbeitsbedingungen für Strafgefangene in der „sozialistischen Produktion“ vergleichbar.

Aus Berichten von Informanten unter den als Handwerker oder in der Küche eingesetzten Strafgefangenen ergibt sich, daß die Arbeitseinteilung oft alles andere als effektiv, geschweige denn rationell war. Sich widersprechende Anweisungen von unkoordiniert agierendem Wachpersonal führten dazu, daß Strafgefangene zuweilen gar nicht mehr wußten, was sie überhaupt machen sollten.⁶¹ Wie die Männer, beklagten auch die Frauen das Chaos bei der Arbeit, das durch mißverständliche Aufträge des MfS-Personals ausgelöst worden war.⁶² Auf die widersprechenden Arbeitsanweisungen machten sich die Gefangenen, denen die Gegebenheiten im Zivilleben durchaus vertraut waren, ihren eigenen Reim: „Von den Strafgefangenen wird die Meinung vertreten, daß sich kein volkseigener Betrieb solch eine Arbeitsweise und Materialvergeudung leisten kann, wie es hier der Fall ist.“⁶³ Mit den postulierten Idealen effektiver Arbeitsweise hatte die Realität in Hohenschönhausen oft wenig zu tun. Es paßte trotzdem freilich in das idealisierte Selbstbild des MfS, den eigenen Strafvollzug in effektiver und rationaler Weise so gestalten zu wollen, daß er den Anschein eines sozialistischen Musterbetriebes bot.

Strafhaft als Erziehungsinstrument

Neben der reinen Arbeitsverpflichtung, nahm der erzieherische Ansatz im Haftalltag der Strafgefangenen einen breiten Raum ein. Nicht ohne vielfältiges Kalkül betrachtete das MfS die Arbeitsleistung als essentiellen Bestandteil einer Erziehungsaufgabe, in deren Ergebnis, der Häftling nach Verbüßung seiner Strafe geläutert und bekehrt wieder in die Gesellschaft „eingegliedert“ werden könnte. Der eigentliche Zweck des Strafens war es, allen Gefangenen eine komplexe Macht-, Abschreckungs- und Unterwerfungslektion zu erteilen: „Der Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug soll den Strafgefangenen die Schwere und Verwerflichkeit der Straftat und die Unantastbarkeit der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung bewußt machen, die Gesellschaft vor erneuten Straftaten schützen, den Strafgefangenen ihre Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft sowie die Verpflichtung zur Wiedergutmachung und Bewährung nachdrücklich aufzeigen.“⁶⁴ Die Arbeitsdienste der Strafgefangenen verstand die SED-

59 Abt. XIV, Oberst Rataizick am 24.4.1978: Anweisung 3/78 Zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Vollzugsprozeß des männlichen Strafgefangenenarbeitskommandos (SGAK) der Abteilung XIV. BStU ZA MfS Abt. XIV 1604, Blatt 16–24.

60 Abt. XIV, Oberst Rataizick am 20.03.89: Anweisung Nr. 1/89 zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Strafgefangenenarbeitskommandos der Abteilung XIV des MfS Berlin. BStU ZA MfS Abt. XIV 1604, Blatt 1–7.

61 Oltm. Wendel, komm. Ltr. Referat IV der Abt. XIV und Ltn. Blum am 17.03.1970: Zusammengefaßter Bericht über spezifische Probleme im STV-Kommando „Handwerker“ auf der Grundlage der Informationsberichte vom 24.2.70 und 27.2.70. BStU ZA MfS Abt. XIV 138, Blatt 49–51.

62 Bericht Strafgefangene B. am 28.09.1972: Über die Situation und Verhalten des Kommandos „Alte Küche“. BStU ZA MfS Abt. XIV Nr. 16, Blatt 21–31.

63 Abt. XIV, „Peter“, am 12.10.1969: Abschrift Situationsbericht - Männer-Kommando. BStU ZA MfS XIV 139, Blatt 37–42.

64 MfS JHS, Fachabschlußarbeit Hptm. Dieter Klabunde: „Die politisch-operativen Aufgaben zur ständigen Überwachung der persönlichen Verbindungen der Strafgefangenen in den SGAK der Abteilung

Geheimpolizei als selbstverständlichen Teil dieser Reparationsleistung. Das MfS orientierte seine Mitarbeiter auf eine umfassende und permanente Kontrolle der Strafgefangenen.⁶⁵ Ständig sollten die Erfolge des gewünschten „Umerziehungsprozesses“ geprüft werden. Die Gefangenen wurden hinsichtlich ihrer Arbeitsmoral und ihrer Haltung zum „sozialistischen Eigentum“ ständig überwacht. Stets stellte sich dabei die Frage, ob bei den Gefangenen „die subjektiven Ursachen für ihr Verbrechen“ beseitigt seien. Dazu waren die Stasi-Mitarbeiter angehalten, ständig den Charakter und das Verhalten der Strafgefangenen zu studieren. Als Information zur Straftat stand ihnen eine Zweitschrift des Urteils oder zumindest ein Auszug zur Verfügung. Diese Information war Teil der „Führungsakte“ eines jeden Strafgefangenen. Wurde ein Verurteilter in das Arbeitskommando aufgenommen, gab es ein erstes Gespräch, um ihn „mit den Bedingungen des Strafvollzuges vertraut zu machen“: „Der Strafgefangene ist über seine Rechte und Pflichten zu belehren. Dem Strafgefangenen ist die Ursache seines Verbrechens zu erläutern, damit er seine strafbare Handlung erkennt.“

Jedes der im Abstand von einem halben Jahr zu führenden Erziehungsgespräche sollte einen Lerneffekt erzielen.⁶⁶ Stets wiederkehrende Themen waren „Arbeitsmoral, Disziplin, Verhalten im Kollektiv, Stand des Erziehungsprozesses“. Solche Gespräche knüpften an die Rezeption von Pflichtsendungen des DDR-Fernsehens, von Filmen, Büchern oder Zeitungsartikeln zum „politischen Weltgeschehen“ an. In den ausforschenden Unterhaltungen hatten die MfS-Erzieher den Strafgefangenen „so zu beobachten, ohne daß er es merkt. Sein Verhalten ist so zu studieren, daß man den wahren Charakter feststellen kann. Einen Strafgefangenen soll man nicht nach einmaligen guten oder schlechten Handlungen beurteilen, sondern nach seinem gesamten Verhalten.“⁶⁷

Dabei war nicht nur das individuelle Verhalten – ein Konglomerat aus Arbeitsmoral, Disziplin, Sauberkeit, Beständigkeit, Unterordnung, Sorgfalt und Leistung maßgebend, sondern auch die Demonstration von Eigenschaften wie Hilfsbereitschaft gegenüber Mitgefangenen und die Bereitschaft, Fehlverhalten der Mitgefangenen dem Wachpersonal zu melden. Von der Einschätzung dieser Kriterien hing entscheidend die Frage einer vorzeitigen Entlassung – der „bedingten Strafaussetzung“ – ab. Eine Entscheidung darüber stützte sich auf den in der Regel (bei Strafen bis zu sechs Jahren Freiheitsentzug) jährlich verfaßten Führungsbericht. Bei längeren Strafen war nach der Verbüßung der Hälfte der Haftdauer so ein Bericht unaufgefordert an den zuständigen Staatsanwalt oder an das Gericht zu senden.⁶⁸ Gefangene der Arbeitskommandos konnten nur auf eine vorzeitige Entlassung aus der Haft hoffen, wenn sie eine „positive politische Grundeinstellung“ zu den „gesellschaftlichen Verhältnissen in der DDR“ zeigten und eine „gute Einstellung zur gesellschaftsnützlichen Arbeit“, wenn sie ihre Aufgaben „qualitätsgerecht“ erfüllten, gute Disziplin und Ordnung an den Tag legten, aktiv an den „Maßnahmen zur staatsbürgerlichen Erziehung“ teilnahmen und eine „kritische Grundhaltung zur begangenen strafbaren Handlung“ ebenso bekundeten, wie den Willen zur Wiedergut-

XIV als wesentlicher Bestandteil der Gewährleistung der inneren Sicherheit und Ordnung des Dienstobjektes“, 02.03.1982. BStU ZA MfS Abt. XIV 299, Blatt 1–34.

65 Abt. XIV, Referat IV, Olt. Wendel am 15.01.1968: Hinweise über die Arbeit mit den Strafgefangenen. BStU ZA MfS 69, Blatt 64–66.

66 Leiter Abt. XIV, Hptm. Rataizick am 02.01.1964: Dienstanweisung über den Einsatz von Strafgefangenen zur Wert- und Instandhaltung der Abteilung XIV, Berlin, sowie die operative Bearbeitung derselben. BStU ZA MfS 69, Blatt 84–87.

⁶⁷ Ebd.

68 Abt. XIV, Referat IV, Olt. Wendel am 15.01.1968: Hinweise über die Arbeit mit den Strafgefangenen. BStU ZA MfS 69, Blatt 64–66.

machung. Handelte es sich um Häftlinge, deren Ermittlungsverfahren vom MfS durchgeführt worden war, so hatte in Fragen der Entlassung auch die Untersuchungsabteilung HA IX in Abstimmung mit der HA Kader und Schulung entscheidend mitzureden.⁶⁹

Was in Hohenschönhausen in die Vollzugsakte der Strafgefangenen Eingang fand, sollte sie auch nach Verbüßung ihrer Haftstrafe begleiten: „Es sollte zur Ehre eines jeden Mitarbeiters gehören, die Handakten mit solchem operativen Gehalt anzureichern, daß zum Zeitpunkt der Entlassung eine begründete Voraussage über das künftige Verhalten eines operativ-bedeutsamen Strafgefangenen möglich ist.“⁷⁰

Kontaktverbot, Informationslücken und Küsse in der Kältekammer

Intensiv arbeitete sich das MfS an dem grundlegenden Dilemma ab, verurteilte Strafgefangene – mithin „Feinde“ – in seiner Obhut zwar äußerst kostengünstig nutzen zu können, ihnen dadurch jedoch Einblicke in einen Kernbereich seiner geheimpolizeilichen Arbeit zu ermöglichen. Spätestens mit der Entlassung von Strafgefangenen in die Bundesrepublik Deutschland mußte das MfS damit rechnen, daß „der Gegner in den Besitz von wertvollen Informationen“ kam. Ehemalige Strafgefangene im Westen galten als willfährige Helfershelfer des Feindes.⁷¹ Von erneut straffällig gewordenen „Rückkehrern“ erfuhr das MfS, für welche Themen sich westliche Geheimdienste interessierten. Dazu gehörten auch Charakteristiken von MfS-Mitarbeitern, „Regimeverhältnisse“ (Informationen zu Dienstabläufen), Kenntnisse über Lage und Ausstattung von Gebäuden, über Mitgefangene, Probleme, Unzulänglichkeiten und Gesetzesverstöße. Dem MfS war klar, daß einige seiner Strafgefangenen durch ihren relativ großen Bewegungsradius in der Haftanstalt die Möglichkeit hatten, diverse Mitarbeiter des MfS kennenzulernen „und sie in verschiedenen Situationen zu studieren, ihre Fähigkeiten und charakteristischen Persönlichkeitsmerkmale zu erkennen, sich diese einzuprägen und in bestimmten [sic!] Maße zu nutzen.“⁷² Vom MfS mit krankheitserregendem Ungeziefer gleichgesetzt, galten die Strafgefangenen ohnehin als „Träger und Verbreiter der politisch-ideologischen Diversion“, die dem Feind zuarbeiteten: „Diese Strafgefangenen sind potentiell bereit, den Gegner in seinem Kampf gegen den Sozialismus zu unterstützen.“⁷³

Derartige Einschätzungen lassen den Arbeitseinsatz von Strafgefangenen in diesem Kernbereich des MfS als sicherheitspolitisches Paradoxon erscheinen. In der Praxis wurde dieser Widerspruch mit einem Höchstmaß an Kontrolltätigkeit überdeckt. Das grundsätzliche Manko blieb jedoch bestehen. Neben der strikten Trennung des Männerkommandos von den strafgefangenen Frauen sollte der gesamte Bereich der Untersuchungshaft generell weitgehend von Strafgefangenen abgeschottet bleiben. Um die allzeit befürchteten „Kontaktaufnahmen“ auszuschließen, durften männliche Strafgefangene in Räumen der weiblichen Strafgefangenen nur unter ständiger Beaufsichtigung arbeiten. Weiblichem Aufsichtspersonal war der Aufenthalt in den Arbeitsbereichen männlicher Strafgefangener untersagt. Ein Arbeitseinsatz von Strafgefangenen „in ei-

69 Abt. XIV, Siegfried Rataizick, Referat 30.04.1988. BStU ZA MfS Abt. XIV 510, Blatt 11–95.

70 Ebd.

71 MfS JHS Potsdam, 1976, GVS JHS 001 – 87/75: Diplomarbeit „Grundsätze und Erfahrungen zur Durchführung der politisch-operativen Abwehrarbeit in den Strafgefangenenarbeitskommandos der Linie XIV des Ministeriums für Staatssicherheit“, BStU ZA MfS Abt. XIV 347.

72 Ebd.

73 MfS JHS Potsdam, 1976, GVS JHS 001 - 87/75: Diplomarbeit „Grundsätze und Erfahrungen zur Durchführung der politisch-operativen Abwehrarbeit in den Strafgefangenenarbeitskommandos der Linie XIV des Ministeriums für Staatssicherheit“, BStU ZA MfS Abt. XIV 347.

nem abgeschlossen Arbeitsbereich“ war mit mindestens einem MfS-Mitarbeiter „durchgängig zu sichern“. ⁷⁴ Daß auch dies keine hinreichende Garantie bot, zeigte ein Wachmann, der Reinigungsarbeiten zu beaufsichtigen hatte und statt dessen längere Zeit, auf einem Stuhl sitzend, direkt daneben schlummerte. ⁷⁵

Der Wunsch und ständige Versuche, Verbindungen zu anderen Gefangenen und gar zum anderen Geschlecht aufzunehmen, sind eine Grunderscheinung jeglichen Gefängnisalltags. In der Wirklichkeit des Hohenschönhausener Knastlebens war jedoch zwischen den beiden Frauenkommandos der „alten“ und der „neuen Küche“ kaum mehr möglich als ein Gruß und ein Augenzwinkern, ganz zu schweigen von Kontakten zu den strafgefangenen Männern. ⁷⁶ Selbst zaghafteste Versuche dieser Art wurden meist bemerkt und unterbunden, besonders wenn es sich um sogenannte Sonderhäftlinge handelte, die einer strengen Isolation auch gegenüber anderen Strafgefangenen unterlagen. So wurde Ende 1970 unter den Frauen über die Belegung der „Stationen“ diskutiert, und es kam zur Sprache, „auf Sonder“ [eine Einzel- bzw. Isolationszelle? – d. Verf.] liege „ein hohes Tier, schwer reich, er habe 25 Jahre und sei schon 10 Jahre in Haft“. ⁷⁷ Vermutlich wurde das Interesse der Frauen an diesen Sonderhäftlingen durch eine nahe beieinander liegende Unterbringung im Untergeschoß des Zellentraktes gefördert: „Der Sonderhäftling Z.[immer] 186 unternahm mehrmals den Versuch, wieder mit weiblichen Strafgefangenen in Kontakt zu kommen. Durch die Kenntnis der Verbindungsaufnahme aus dem Jahre 1966 konnten hier rechtzeitig Sicherheitsmaßnahmen festgelegt werden.“ ⁷⁸

In der reizarmen Welt des Gefängnisses wurde alles zum Ereignis. Und kaum etwas davon entging den Mithäftlingen. Dank seiner vielen Spitzel unter den Gefangenen erfuhr über kurz oder lang auch das Wachpersonal davon und konnte jeden auch noch so zaghaften Kontaktversuch schon im Ansatz vereiteln. Selbst sehr indirekte und kaum kommunikative Kontakte wurden dauerhaft unterbunden: „Kurz vor Weihnachten wurde mir bekannt, daß sich in der Wand zwischen dem U-Boot und dem Waschraum der Frauen ein Loch befand, durch das man die Frauen beim Waschen, Kämmen etc. beobachten konnte, das Loch soll alt gewesen sein und nachdem es mehreren Leuten im Kommando vom Hörensagen bekannt wurde, ließ der Hauptmann Wirtschaft auf einen Hinweis [...] dasselbe zumauern.“ ⁷⁹

Dieses und andere Ereignisse erhitzen die Phantasie der Gefangenen, ergaben jedoch keine echten Verbindungen – meist jedenfalls. „Gelegenheit macht Liebe“, sagt ein Sprichwort. Und selbst im Hohenschönhausener Strafgefangenenarbeitskommando ergab sich so eine Gelegenheit. Spitzel wußten zu berichten, daß der Küchenleiter mit einer ehemaligen Strafgefangenen „persönliche Beziehungen“ unterhielt. ⁸⁰ Die 1935 ge-

74 Abt. XIV, Oberst Rataizick am 20.03.89: Anweisung Nr. 1/89 zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Strafgefangenenarbeitskommandos der Abteilung XIV des MfS Berlin. BStU ZA MfS Abt. XIV 1604, Blatt 1–7.

75 Bericht der Strafgefangenen B. über Situation und Verhalten des Kommandos - Alte Küche, 28.9.1972. BStU ZA MfS Abt. XIV Nr. 16, Blatt 21–31.

76 O.Dat., Us.: Mandefeld, Bericht über den Stand der operativen Bearbeitung der Strafgefangenen im Kommando „Neue Küche“. BStU ZA MfS Abt. XIV Nr. 16, Blatt 352–357.

77 Bericht der Strafgefangene H., November 1970. BStU ZA MfS Abt. XIV Nr. 16, Blatt 65–67.

78 O. Dat., Us.: Mandefeld, Bericht über den Stand der operativen Bearbeitung der Strafgefangenen im Kommando „Neue Küche“. BStU ZA MfS Abt. XIV Nr. 16, Blatt 352–357. Von Karl-Wilhelm Fricke ist die Bezeichnung „Nummernhäftling“ bekannt, während Peter Erler zudem auf den Begriff „Sonderlinge“ stieß.

79 Bericht 11.01.68: Mauerdurchbruch U-Boot – Frauenwaschraum. BStU ZA MfS XIV 140, Blatt 31–31.

80 Bericht Hauptmann Kramer am 23.4.1968. BStU ZA MfS HA IX/MF/11638, Blatt 11–18.

borene Frau war wegen „Unterschlagung von Volkseigentum“ zu 3 1/2 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden und von April 1966 bis zu ihrer bedingten Strafaussetzung Ende Februar 1968 überwiegend in der Küche eingesetzt.

Der Küchenleiter, Jahrgang 1945, gelernter Koch und im Dienstrang eines Stasi-Feldwebels, hatte gegenüber den in der Küche tätigen weiblichen Strafgefangenen Weisungsrecht, also auch gegenüber jener Frau, in die er sich verliebte. Sie erledigte die Verrechnungs- und Buchungsarbeiten für die Kantine, und seit Januar 1968 habe der Unteroffizier mit ihr „nicht nur über erforderliche dienstliche, sondern auch über deren und seine familiären Belange“ gesprochen und „ihr unter anderem mitgeteilt, daß er sich mit seiner Ehefrau nicht gut verstehe. Dies bestärkte die beiderseitigen Zuneigungen [...], was schließlich dazu führte, daß sie sich küßten, als sich beide im Kühlraum der Küche der Abteilung XIV unbeobachtet fühlten.“⁸¹

Als das Techtelmechtel ruchbar wurde, mußte sich die Strafgefangene im Beisein ihres Verehrers einer Befragung unterziehen, die jedoch ergebnislos blieb. Später schickte der MfS-Mann seiner mittlerweile aus der Haft entlassenen Angebeteten Briefe. Sie erwiderte, beide trafen sich in ihrem Heimatort, und es kam zu Intimitäten. Als bald äußerte er gegenüber seiner Freundin am Telefon, daß er sich beobachtet fühle und fürchte, zur Rede gestellt zu werden. Für diesen Fall vereinbarten beide Offenheit und auch, sich trotzdem nicht zu trennen.

Im April 1968 entließ das MfS den verliebten Küchenleiter. Zur Erklärung seiner Liebe zu der Gefangenen und des letztlich immer Unerklärlichen gab der Geschaßte an, „daß er in dieser nur die einmal gestrauchelte Frau sah, die kurz vor ihrer Haftentlassung stand und mit der Strafverbüßung ihren Fehler gutgemacht hat“. Mit seinem von Liebe erfüllten Herzen verlor der Mann auch sein Feindbild. Ohne dieses Feindbild war er jedoch für die Geheimpolizei nicht mehr tragbar: „Aufgrund dieser seiner Einstellung, die sich auch in seiner ähnlichen Beurteilung anderer im Kommando Küche tätiger Strafgefangener ausdrückte, ließ er sich von dem entsprechenden Verhalten und Äußeren der [Name geschwärzt] beeindrucken. Wie er aussagte, machten die Häftlinge auf ihn nicht den Eindruck, Verbrecher zu sein.“

An der Erosion der tschekistischen Überzeugung waren nicht nur Eros und Amor schuldig. Offenbar ging es in der Hohenschönhausener Knast-Küche weit ziviler zu, als es im Gefängnisbetrieb gewünscht und erlaubt war: Der zur Rede gestellte Küchenleiter „führte an, daß diese Grundeinstellung insbesondere dadurch bei ihm hervorgerufen wurde, daß er bei Beginn seiner Tätigkeit als Mitarbeiter der Abteilung XIV feststellte, daß alle anderen Genossen beim Aufenthalt in der Küche betont freundschaftlich und mit Späßen (Genosse Rößger) mit den Strafgefangenen umgingen. Er habe dabei keinen Unterschied in der Behandlung der Häftlinge und der Genossen untereinander bemerkt und paßte sich dem vorhandenen Milieu an. Besonders auffällig wäre dies immer gewesen, wenn von den Strafgefangenen etwas getan werden sollte, was außerhalb des normalen Tagesablaufes lag, wie beispielsweise besonderes Essen und ähnliches. Dabei sei er in der Regel als Verantwortlicher ausgeschaltet worden, und die betreffenden Genossen verhandelten direkt mit den Häftlingen. Wie Oberfeldwebel OTT ausführte, traf dies am häufigsten für die Genossinnen der Kantine, SCHLAG und WITTIG zu. Auch das Kaffeetrinken und Einnehmen von Mahlzeiten bei den Strafgefangenen in der Küche hatte er erst von anderen, vorwiegend der Genossin WUST, kennengelernt und dann nachgemacht“.⁸²

81 Die Unterlagen zu dem geschilderten Fall finden sich in: BStU ZA MfS HA IX/MF/11638.

82 BStU ZA MfS HA IX/MF/11638.

Wie die Vorgesetzten feststellten, war die Liebelei durch den Umstand begünstigt worden, daß der Oberfeldwebel größtenteils fern und unkontrolliert von seinen anderen Stasi-Genossen den Hauptteil seiner Dienstzeit in der Küche zugebracht hatte. Von der Haftentlassenen erfuhren die MfS-Ermittler, daß die Strafgefangenen ihres ehemaligen Küchenkommandos bei der Arbeit kaum kontrolliert worden waren. Ihre eigene Strafhafte, so habe die Frau erklärt, sei durch den Arbeitseinsatz erleichtert worden, sie habe sogar während der Vorführung zu ihrem Scheidungstermin 1967 ihre Eltern besuchen dürfen.

Die dienstliche Schlußfolgerung aus der Untersuchung der Liaison mündete in sechs Punkten:

- „1. Auswertung des Falls
2. Kontrolle, vor allem da, wo jüngere MA mit weiblichen SG in Verbindung kommen.
3. genaue Abgrenzung der MA der XIV, die für die SG in der Küche zuständig sind
4. ständige Erziehung und Belehrung der MA unter Pkt. 3 zur Erhöhung der Wachsamkeit
5. allseitige Kontrolle der SG in der XIV
6. Suche nach geeigneten Kontrollmaßnahmen der MA, die in Ledigenheimen untergebracht sind und damit verbunden, Verbesserung ihrer Betreuung sowie der kulturpolitischen Erziehungsarbeit unter diesen Genossen, um zu vermeiden, daß sie sich selbst überlassen sind.“⁸³

Alle diese Gegenmaßnahmen erscheinen in ihrem Schematismus als fast rührend naive Versuche, einer Himmelsmacht beizukommen. Der letzte Punkt berührte allerdings ein sehr reales und andauerndes Problem, erlagen doch etliche, vielfach alleinstehende junge MfS-Mitarbeiter einer geistigen und emotionalen Verwahrlosung, die sich von ihrem öden Berufsalltag bis in das armselige Feierabenddasein in den Stasi-Junggesellen-Unterkünften fortsetzte. Allein durch massive Kontrolle und ständige Einbindung, so die Annahme ihrer Vorgesetzten, ließen sich die jungen Kader an der Kandare halten. Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, daß die Be- und Überwacher der Haftanstalt so selbst zu Überwachten wurden.

Das MfS sah hinter Affären weniger himmlische Mächte als vielmehr ganz irdische Raffinesse walten. Ein Hauptteil aller sogenannten „Vorkommnisse“ entfalle auf Kontaktversuche, die erfahrungsgemäß vor allem von weiblichen Gefangenen unternommen würden. Diese würden sich „geschickt“ solche Mitarbeiter aussuchen, „die in ihrem Verhalten günstige Ansatzpunkte boten, nicht genügend politisch-ideologisch gefestigt waren bzw. Probleme im Umgang mit dem weiblichen Geschlecht deutlich wurden“.⁸⁴ In allen Fällen ähnlicher Straucheleyen habe es sich um junge Mitarbeiter gehandelt, die erst kurze Zeit in der Abteilung XIV eingesetzt waren. Zu sexuellen Beziehungen innerhalb der Arbeitskommandos ist nur sehr wenig überliefert. Aufmerksamen Spitzeln blieb dergleichen jedoch nicht verborgen. Neben den üblichen „Spannerverhältnissen“ – je nach Bindung und Charakter mehr oder weniger festen und vornehmlich auf das kameradschaftliche Teilen von Nahrungsmitteln oder Zigaretten beschränkten Freundschaften – förderten zwangsweise Nähe und sexuelle Abstinenz auch Koalitionen anderer Art, die deutlich konnotiert waren. Wie es den Anschein hatte, verband in den 1960er Jahren zwei Häftlinge des Männerkommandos „eine persönliche Freundschaft, die zum Teil direkt anstößig wirkt, weil es fast wie eine Liebe unter Männern aussieht, wobei G. in seinem Alter derjenige ist, der sich wie ein Gockel benimmt. Man kann nicht umhin

83 BStU ZA MfS HA IX/MF/11638.

84 Abt. XIV, Siegfried Rataizick, Referat 30.04.1988. BStU ZA MfS Abt. XIV 510, Blatt 11-95.

festzustellen, daß sogar die Arbeit darunter vernachlässigt wird, da einer von ihnen ständig die Nähe des anderen aufsucht, um herumzuspielen.“⁸⁵ Eine Strafgefangene des Frauenkommandos bemerkte über das Verhältnis zweier mitgefangener Frauen zueinander: „Strfg. [geschwärzt] und [geschwärzt] sind befreundet. Diese Freundschaft sieht recht ulkig aus. Sie benehmen sich wie Mann und Frau. Anderen ist es auch schon aufgefallen.“⁸⁶ Es ist nicht bekannt, ob und welche Konsequenzen das MfS aus solchen Informationen zog und welche Rolle es dabei spielte, daß die Strafbarkeit von Homosexualität zwischen Erwachsenen in der DDR seit 1968 abgeschafft war.

Schein der Selbstorganisation – Kommandoräte

Mit dem Installieren sogenannter Kommandoräte schuf das MfS in den Arbeitskommandos der weiblichen und der männlichen Strafgefangenen eine Hierarchie, die vornehmlich der Exekution eines reibungslosen Tagesablaufs sowie der effektiven Aufgabenverteilung und der Kontrolle diente. Als eine Art demokratischer Häftlings-Selbstverwaltung, wie es ehemalige MfS-Mitarbeiter nach dem Ende der DDR verbrämten, kann dieses Konstrukt kaum betrachtet werden.⁸⁷ Dem MfS war diese Struktur sehr hilfreich, um ein System von Teilen-und-Herrschen unter den Gefangenen zu etablieren. Der von der Leitung der Untersuchungshaftanstalt und nicht von den Gefangenen bestimmte Kommandorat bestand aus drei Strafgefangenen (Vorsitzender, Beauftragter für Kultur und politische Arbeit, Beauftragter für die Buchführung) und hatte sich jeden zweiten Monat zu einer Besprechung zusammenzufinden. Der Vorsitzende des Kommandorates war entsprechend seinen Befugnissen allen Strafgefangenen gegenüber weisungsberechtigt. Zu seinen Pflichten gehörte es, für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen, die Stubenältesten anzuleiten und zu kontrollieren, an den Pflichtsendungen des DDR-Fernsehens teilzunehmen, neue Strafgefangene einzuweisen und die Einhaltung des Tagesablaufs und der Anstaltsordnung zu kontrollieren. Sein Aufgabengebiet umfaßte auch die Erledigung von Schriftverkehr wie die Führung der Nachweise über die geleisteten Arbeitsstunden und deren tägliche Vorlage „bei Herrn Oberleutnant Wirtschaft“ und die Zusammenstellung der Wäscheanforderungen, die jeden Montag über den Offizier vom Dienst an „Frau Unterleutnant Lager“ abgegeben wurden. In den Wäschebestellungen waren statt der Namen ausschließlich die „H-Nummern“, also die Häftlingsnummern, einzutragen.

Der Kommandovorsitzende hatte auch den Plan der Flurreinigung auszuarbeiten, die Besucherscheine und Besucherlisten auszuschreiben, sowie ein Meldebuch und einen Nachweis über Bastelarbeiten zu führen. In der Verantwortung des Beauftragten für „Kultur und politische Arbeit“ lag es, ein mal pro Woche eine Zeitungsschau zu organisieren, den Kulturplan zu erarbeiten, besondere Verweise auf die Pflichtsendungen des DDR-Fernsehens auszuhängen und Strafgefangene für Vorträge zu gewinnen. Um die „Organisation des Einkaufes“, die Postabfertigung und die Führung der Kontokarten der Häftlinge mit den Angaben zu ihren Einkünften und Ausgaben hatte sich der Beauftragte für die Nachweisführung zu kümmern.⁸⁸ Die Aufgaben des Kommandorates waren so angelegt, daß sie im Schneeballprinzip jeden Gefangenen erfaßten. Festgeschriebene, persönliche Verantwortlichkeiten einzelner Häftlinge dienten der inneren Disziplinierung der Kommandos, sei es allein schon dadurch, daß Mitglieder des

85 Einschätzung des Arbeitskommandos der Strafgefangenen. 10.05.1966. BStU ZA MfS XIV 140. Blatt 68–76.

86 Stellungnahme, 14.08.1969. BStU ZA MfS XIV Nr. 16, Blatt 142–143.

87 www.mfs-insider.de/SachbuchPDF/UHA8.pdf, Stand 31.03.2010.

88 Kommando Männer, Berlin, am 31. Juli 1969, Uz.: „Oberleutnant“: Funktionelle Pflichten des Kommandorates. BStU ZA MfS ZA Abt. XIV 138 Blatt 11–12.

Kommandorates die regelmäßigen Aufgaben und Tätigkeiten organisierten und kontrollierten. All dies war Teil der vom MfS beabsichtigten „kollektiven Selbsterziehung“ der Strafgefangenen, die auf die Wirksamkeit des internen Gruppendrucks spekulierte, ohne die eigenen Machtmittel einsetzen zu müssen.⁸⁹

Zu den ständigen Aufgaben der Strafgefangenen zählten eine Zeitungsschau, Wandzeitungsarbeit und das Ansehen obligatorischer Sendungen des DDR-Fernsehens wie der täglichen *Aktuellen Kamera* oder von Karl Eduard von Schnitzlers *Schwarzem Kanal*. Zeitungsschauen „zu ausgewählten aktuell-politischen Ereignissen“ wurden wöchentlich abgehalten. Monatlich oder anlässlich „gesellschaftlicher Höhepunkte“ waren aus dem spärlichen Reservoir an genehmigten Zeitungen und Zeitschriften zu festgelegten Themen Wandzeitungen zu gestalten – von der Leitung der Haftanstalt großsprecherisch als „Sichtagitation“ bezeichnet. Ausgenommen von dieser Pflichtübung wurden lediglich – und vermutlich um die Gefangenen nicht unnötig zu reizen bzw. um ihnen keinen Anlaß für Provokationen zu geben – die Feiertage von Volkspolizei und Staatssicherheitsdienst.⁹⁰ Wichtiger als die einübbarer Bekenntnisse systemkonformen Verhaltens, die von den Gefangenen mehr oder weniger lieblos zelebriert wurden, oder die plumpen Versuche politischer Indoktrination, die sie teilnahmslos über sich ergehen ließen oder vordergründig annahmen, waren die Einschätzungen der Kommandoräte über einzelne Strafgefangene. Diese Berichte konnte das Bewachungspersonal mit denen von Strafgefangenen des Kommandos abgleichen, die als Zuträger rekrutiert waren. Aus all diesen Erkenntnissen formte sich für das MfS das Persönlichkeitsbild eines jeden Strafgefangenen und ermöglichte die Einschätzung seiner Entwicklung in der Haft. Daraus leitete sich für das MfS die Prognose für den „Gesellschaftswert“ eines Strafgefangenen ab, was grundlegend für die Entscheidung einer vorzeitigen Entlassung war.⁹¹

Allumfassendes Überwachen

In seiner Fachschularbeit zitierte ein für die Strafgefangenen zuständiger MfS-Offizier Anfang der 1980er Jahre Weisheiten zur Charakterisierung eines, aus Sicht der Bewacher, optimalen Zustands aus dem Strafvollzugslehrbuch. Demnach bedeutete Sicherheit und Ordnung in den Arbeitskommandos einen gesetzlich und weisungsmäßig geforderten, gefahrlosen Zustand, „der auf der Grundlage entsprechender personeller und materieller Voraussetzungen alle Maßnahmen und Bedingungen erfaßt, die erforderlich sind, die staatliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten und den Vollzug der Strafen [...] durchzuführen“.⁹²

Für die Behauptung, die Angriffe des Gegners, besonders gegen die U-Haftanstalten und die Strafgefangenenarbeitskommandos des MfS, würden sich ständig verschärfen, blieb der Stasi-Offizier jeden Beleg schuldig. Das eigentliche Problem war wohl, daß die aus den Anstalten (U-Haft/Strafvollzug) des MfS übernommenen Strafgefangenen eine einschlägige Hafterfahrung mitbrachten. Diese Gefangenen, so referierte der MfS-Mann aus Erfahrungen, würden sehr oft versuchen, Kassiber und verbotene Gegenstände „in vielfältiger Form“ in die Arbeitskommandos einzuschleusen. Die Gefangenen, ihr Körper und ihre Effekten sollten gründlich durchsucht bzw. tiefgründig kontrolliert werden. Das gleiche galt für Briefe und Pakete. Briefe zu lesen, so lautete das

89 Abt. XIV, Siegfried Rataizick, Referat 30.04.1988. BStU ZA MfS Abt. XIV 510, Blatt 11–95.

90 Ebda. Hier seine diesbezügliche handschriftliche Ergänzung seines Redemanuskriptes auf Blatt 44.

91 Abt. XIV, Ref. IV, Oltm. Wendel, 15.01.1968: Hinweise über die Arbeit mit den Strafgefangenen. BStU ZA MfS XIV 69, Blatt 64–66.

92 MfS JHS, Fachabschlußarbeit Hptm. Dieter Klabunde: „Die politisch-operativen Aufgaben zur ständigen Überwachung der persönlichen Verbindungen der Strafgefangenen in den SGAK der Abteilung XIV als wesentlicher Bestandteil der Gewährleistung der inneren Sicherheit und Ordnung des Dienstobjektes“, 02.03.1982. BStU ZA MfS Abt. XIV 299, Blatt 1–34.

Argument, diene der „Verhinderung der unerlaubten Verbindungsaufnahme, (...) sowie der Ausschaltung aller Einflüsse die sich negativ auf den Erziehungsprozess auswirken können“. Den Gefangenen waren diese Kontrollen durchaus bewußt und die Liste der besser zu meidenden Tabuthemen bekannt. Die Wachleute achteten darauf, daß keine Informationen über Anzahl, Zusammensetzung, Örtlichkeiten und über die verantwortlichen Mitarbeiter der Kommandos auf dem Postwege nach draußen gelangten – von „Hetze, Verleumdungen oder Angriffen, die die Grundlagen unserer Gesellschaftsordnung angreifen“ ganz zu schweigen.

Die Leseanweisungen gingen so weit, auch das Schriftbild zu kontrollieren. Jedes, möglicherweise bewußt falsch gesetzte oder betonte Zeichen war verdächtig. Generell sollten die Bewacher UV-Lampen verwenden, um damit äußerlich nicht sichtbare Schreibflüssigkeiten lesbar zu machen. Selbst die verwendeten Papiersorten und Schreibflüssigkeiten waren zu kontrollieren. Durch Kontrollen über einen langen Zeitraum hinweg prägten sich die Stasi-Mitarbeiter das Schriftbild ein und konnten um so leichter Abweichungen feststellen. Wenn diese Technik nicht ausreichte, konnte der Leiter der Dienst Einheit genehmigen, die zuständige Fachabteilung des Operativ Technischen Sektors zu konsultieren. Auch Umschläge und Briefmarken standen unter dem Verdacht, zur Nachrichtenübermittlung genutzt zu werden. Bei eingehender Post wurden den Strafgefangenen daher die an sie gerichteten Briefe ohne Umschläge ausgehändigt, oder die Briefmarken waren zuvor (meist durch Herausschneiden) entfernt worden. Verstieß der Inhalt von Briefen aus Sicht des MfS gegen Strafgesetze, wurden sie nicht weitergeleitet. Zumindest war das den Strafgefangenen auch mitzuteilen. Diese Briefe wurden der Gefangenenakte beigefügt.⁹³

Ähnlich strenge Regeln galten für Besuche. Stasi-Wächter kontrollierten die von Strafgefangenen angefertigten Handarbeiten oder andere Geschenke am Tag vor dem „Sprecher“. Vor und nach jedem Besuch durchsuchten sie Körper und Kleidungsstücke der Strafgefangenen. Bei der Begrüßung zwischen Gefangenen und Angehörigen war nur ein Handschlag gestattet. Als Geschenke und Mitbringsel waren Konserven, Sprays aller Art, Medikamente, Haarfärbemittel und alle „Toilettenartikel, die über die notwendige Körperpflege hinausgehen“ verboten.

Ein MfS-Mitarbeiter hatte den Besuch ständig zu überwachen, den Gefangenen und seine Angehörigen „lückenlos“ zu beobachten und die Gesprächsinhalte zu belauschen, um den Besuch gegebenenfalls sofort abbrechen zu können. Das war zum Beispiel bei zwei weiblichen Strafgefangenen der Fall, die Kassiber in einer Streichholzsachtel übergeben wollten, auf denen Informationen über Zusammensetzung, Anzahl und Delikte der Strafgefangenen in ihrem Kommando notiert waren.⁹⁴ Bei Paketsendungen galt gleichfalls große Vorsicht auf seiten des Wachpersonals. Im Zweifelsfall schnitten die Posten Lebensmittel auf oder zerlegten sie .

Wollten Strafgefangene an einer Beerdigung teilnehmen, mußten Spitzel zuvor klären, ob die Absicht bestehe, bei dieser Gelegenheit zu fliehen. Auch wollte das MfS genauestens wissen, wer zu der Trauerfeier kommen würde. Das MfS war auch sehr begierig zu erfahren, ob sich Verhalten und Reaktionen der Strafgefangenen gemäß der aktuellen politischen Situation veränderten und welches Verhalten sie bei „gesellschaftlichen Höhepunkten“ wie staatsoffiziellen Feierlichkeiten, Jahres- oder SED-Parteitag an den

93 MfS JHS, Fachabschlußarbeit Hptm. Dieter Klabunde: „Die politisch-operativen Aufgaben zur ständigen Überwachung der persönlichen Verbindungen der Strafgefangenen in den SGAK der Abteilung XIV als wesentlicher Bestandteil der Gewährleistung der inneren Sicherheit und Ordnung des Dienstobjektes“, 02.03.1982. BStU ZA MfS Abt. XIV 299, Blatt 1–34.

94 Dieter Klabunde a.a.O.

Tag legen. Hielten es die Bewacher für nötig, konnten „zur Erreichung des Erziehungszieles“ die persönlichen Verbindungen der Gefangenen eingeschränkt oder abgebrochen werden, was laut DDR-Strafvollzugsgesetz allerdings nur befristet geschehen durfte.

Um all dies ständig und lückenlos registrieren zu können, war der Anteil von Informanten unter den Strafgefangenen außerordentlich hoch. Ihr Status als verurteilte Straftäter verbot jedoch eine formale Anwerbung unter dem Titel „Inoffizieller Mitarbeiter“, weil dies dem verschrobenen Ehrverständnis des MfS widersprach, daß die Spitzelei zur patriotischen Tat verklärte. Daher galten diese Zuträger als „Inoffizielle Kontaktpersonen“ bzw. „IKP“. Im Grunde leisteten sie dennoch die gleiche Schnüffelarbeit wie die „richtigen“ IM. Bei entsprechendem persönlichen Engagement hatte eine geheime Dienstleistung auch nach der Haftentlassung Perspektive. Für entlassene Informanten war außerhalb der Gefängnismauern eine weitere Nutzung zu Spitzeldiensten vorgesehen. Neue Auftraggeber wurden dann die MfS-Dienststellen im jeweiligen Heimatbezirk.⁹⁵ Diese Form von „Betreuung“ nach der Strafverbüßung mochte einen MfS-spezifischen Beitrag zu Resozialisierung ehemaliger Strafgefangener darstellen.

Eine ausreichende Absicherung der Kommandos galt dem MfS erst dann als erreicht, wenn es gelungen war, in jedem Arbeitsbereich möglichst zwei Informanten einzusetzen und in den Schlafräumen der Gefangenenunterkünfte mindestens einen.⁹⁶

Die Abteilung XIV orientierte sich darauf, möglichst einen von drei Strafgefangenen als Spitzel anzuwerben.⁹⁷ Durch Fluktuation ergaben sich in der Praxis quantitative schwankende Durchsetzungsverhältnisse.⁹⁸ Entlassungen nach Strafverbüßung oder nach Amnestien führten mitunter dazu, daß es zeitweilig an Zuträgern mangelte, wie das im August 1969 im Kommando der männlichen Strafgefangenen der Fall war. Nachdem ein langjähriger Informant seine Haftstrafe verbüßt hatte, ließ er seine drei Mitgefangenen ohne inoffizielle Aufsicht in Hohenschönhausen zurück.⁹⁹ Im zwölfköpfigen Kommando der weiblichen Strafgefangenen hingegen waren zu dieser Zeit sogar fünf Informantinnen tätig.¹⁰⁰ Kurze Zeit zuvor hatte sich der zuständige MfS-Mitarbeiter noch über eine Unterversorgung mit heimlichen Zuträgerinnen beklagt. Unter den weiblichen Kräften des Küchenpersonals gebe es keine geeigneten Kandidatinnen. Damals kam auf die dreizehn Frauen des Kommandos lediglich eine Informantin. Etliche Gefangene, so die Feststellung, hätten kurze Strafen und würden im Jahre 1968 entlassen. Die drei Frauen mit höheren Strafmaßen, seien ungeeignet.¹⁰¹

Sofern möglich, war das MfS bei der Gewinnung von Informanten unter Strafgefangenen durchaus wählerisch. Dabei spielten Kriterien wie Weltanschauung, frühere SED-Zugehörigkeit, Wohlverhalten im Vollzug und die Bereitschaft zur Wiedergutmachung

95 MfS, Abt XIV, Leiter Referat II, Hptm. Donath am 9.8.69 an Leiter Abt XIV, persönlich:

Berichterstattung über die operative Bearbeitung der im Arbeitskommando befindlichen Strafgefangenen für 1969. BStU ZA MfS Abt. XIV Nr. 16, Blatt 348–351.

96 O. Dat., Us.: Mandefeld, Bericht über den Stand der operativen Bearbeitung der Strafgefangenen im Kommando „Neue Küche“. BStU ZA MfS Abt. XIV Nr. 16, Blatt 352–357.

97 O. Dat. o.Us.: Anhang zum Monatsbericht. BStU ZA MfS Abt. XIV 138, Blatt 61.

98 MfS, Abt XIV, Leiter Referat III, Donath am 2.4.69: Bericht über den Stand der operativen Bearbeitung der Strafgefangenen. BStU ZA MfS Abt. XIV Nr. 16, Blatt 346–347.

99 MfS, Abt XIV, Leiter Referat II, Hptm. Donath am 9.8.69 an Leiter Abt XIV, persönlich:

Berichterstattung über die operative Bearbeitung der im Arbeitskommando befindlichen Strafgefangenen für 1969. BStU ZA MfS Abt. XIV Nr. 16, Blatt 348–351.

100 Ebd.

101 MfS Abt. XIV, Leiter Ref. III, Oltn. Donath am 29.2.68:

Berichterstattung über die operative Bearbeitung der im Arbeitseinsatz befindlichen Strafgefangenen. BStU ZA MfS Abt. XIV Nr. 16, Blatt 358–361.

eine Rolle. Gleichwohl schien es mitunter unumgänglich, „auch weniger positiv in Erscheinung tretende“ Strafgefangene anzuwerben.¹⁰² Generell überließ das MfS dabei nichts dem Zufall und überprüfte alle Informationen jedes neu angeworbenen Strafgefangenen mehrfach. Ein bis zwei weitere „Kontaktpersonen“ überprüften alle Informationen der neuen „KP“.¹⁰³ Vorerfahrungen im Schnüffeln waren durchaus erwünscht. So galten ehemalige Zelleninformanten, deren sich zuvor die Vernehmer der HA IX im Untersuchungsverfahren bedient hatten, auch im Strafgefangenenarbeitskommando als gut einsetzbar, da bei ihnen eine längere Vorbereitungszeit auf die Spitzeltätigkeit nicht mehr nötig war. Derart präparierte Strafgefangene waren aber nicht jederzeit verfügbar und so mußte das MfS mitunter einräumen, daß Anwerbungen kaum möglich seien, wenn die meisten Strafgefangenen „keine Bildung“ besitzen würden und – was für die ständig auf umfangreiche schriftliche Berichte erpichten MfS-Mitarbeiter besonders ärgerlich war – „in ihrem Ausdruck primitiv“ seien.¹⁰⁴ Gute Erfahrungen machte das MfS mit Informanten, die längere Strafen abzusitzen hatten. Als weniger ertragreich galt demzufolge die geheime Zusammenarbeit mit Gefangenen, die zu kurzen Haftstrafen verurteilt worden waren. Die Nutzung ehemaliger Zelleninformanten als Kontaktpersonen im Männerkommando sahen die Bewacher nicht ganz so rosig wie im Bereich der Frauen. Ehemalige Zelleninformanten würden gegenüber den anderen Strafgefangenen voreingenommen aufgetreten; die Zusammenarbeit mit ihnen sei schwerer und komplizierter, klagte ein MfS-Mitarbeiter, ohne weiter ins Detail zu gehen.¹⁰⁵

In einer breit angelegten kollektiven Diplomarbeit zu diesem Thema analysierten zwei Mitarbeiter der Abteilung XIV Mitte der 1970er Jahre die gesamte inoffizielle Arbeit unter den Strafgefangenen.¹⁰⁶ Beide Stasikollegen krönten damit einen dreijährigen Lehrgang, der sie an der Juristischen Hochschule des MfS zu Diplom-Juristen qualifizierte. Das Gemeinschaftswerk war ein überregionales Unterfangen. Während Volkmar Heinz, Jahrgang 1940, 8-Klassenschüler und gelernter Bergmann, seit August 1968 in Hohenschönhausen der Abteilung XIV diente, kam sein Kollege Lothar Rüdiger, geboren 1941 im Kreis Leipzig, Schulbesuch ebenfalls bis zur 8. Klasse und von Beruf Dreher, aus der Abteilung XIV der Leipziger MfS-Bezirksverwaltung. Daß er im Jahre 1967 in einer Gaststätte Bürger mit seiner Dienstpistole bedroht hatte, stand ihm bei seiner späteren Qualifikation zum MfS-Juristen offenbar nicht mehr im Wege. Als die Diplomarbeit fertig war, fungierte Koautor Heinz bereits seit mehreren Jahren als stellvertretender Leiter der Hohenschönhausener Gefängnisabteilung und dürfte damit in alle diesen Bereich betreffenden Vorgänge bestens eingeweiht gewesen sein. Anfang März 1987 avancierte er zum 1. Stellvertreter des Abteilungsleiters. Seit dem Februar 1985 im Dienstgrad eines Stasi-Oberst, nahm er als monatliches Salär die 2 150 Mark der Gehaltsstufe XXI entgegen.

Die beiden Hauptleute stützten sich in ihrer Arbeit auf zwischen 1970 und 1975 in verschiedenen Haftanstalten der Geheimpolizei (einschließlich Berlin) durchgeführte Untersuchungen. Mit den daraus gewonnen Erkenntnissen beantworteten sie unter anderem die Frage, warum in der U-Haft erfolgreiche Zelleninformanten versagten, sobald sie in

102 O. Dat., Us.: Mandefeld, Bericht über den Stand der operativen Bearbeitung der Strafgefangenen im Kommando „Neue Küche“. BStU ZA MfS Abt. XIV Nr. 16, Blatt 352–357.

103 Ebd.

104 Ebd.

105 MfS, Abt XIV, Referat IV, Oltm. Wendel am 11.3.1968: Bericht über den Stand der operativen Bearbeitungen der im Arbeitseinsatz befindlichen Strafgefangenen. BStU ZA MfS Abt. XIV Nr. 16, Blatt 362–369.

106 MfS JHS Potsdam, 1976, GVS JHS 001 – 87/75: Diplomarbeit „Grundsätze und Erfahrungen zur Durchführung der politisch-operativen Abwehrarbeit in den Strafgefangenenarbeitskommandos der Linie XIV des Ministeriums für Staatssicherheit“. BStU ZA MfS Abt. XIV 347.

einer Gruppe Strafgefangener weiter spitzeln sollten. Zu zweit, in der Zwangsgemeinschaft einer Zelle, gab es weitaus günstigere Voraussetzungen dafür als in der größeren und ‚freieren‘ Gemeinschaft der Arbeitskommandos, die von jedem Häftling eine höhere soziale Flexibilität erforderte, um Kontakte knüpfen und halten zu können. Eingepfercht in eine Zelle, war ein Ausweichen auf Dauer unmöglich, mochte der Zellennachbar noch so unsympathisch sein. Im Arbeitskommando dagegen konnten sich Häftlinge wochenlang aus dem Weg gehen, gegenseitig „schneiden“, Freundschaften ebenso wie Antipathien pflegen und wechselnde Koalitionen eingehen. Kurz gesagt – es galten in dieser Binnengesellschaft andere Rahmenbedingungen für zwischenmenschliche Kontakte als in einer U-Haftzelle.¹⁰⁷

Was schon im zivilen Leben oft schwierig zu bewerkstelligen war – eine regelmäßige, unbemerkte Durchführung von Treffs zwischen Informant und Führungsoffizier, erwies sich unter den beengten Verhältnissen im Hohenschönhausener Gefängnis als wahre Herausforderung. Ende der 1960er Jahre zumindest schien das Optimum noch lange nicht erreicht worden zu sein. Im Gegenteil, die Trefftätigkeit stand und fiel mit der Kooperation einer einzelnen Person – der des „Genossen Goth“ vom Haftkrankenhaus. Max Goth war – seit Beginn der 1950er Jahre in Hohenschönhausen – ein lang gedienter, erfahrener Mitarbeiter, der zum Gründungspersonal des Haftkrankenhauses gehörte und im Haus I der Untersuchungshaftanstalt als Ambulanzleiter eingesetzt war.¹⁰⁸ Mit seiner Hilfe wurden die Treffs abgedeckt, „indem sich die KP zur Behandlung zum Sani melden“. Weil diese Begegnungen eine Dauer von zwanzig Minuten – die durchschnittliche Zeitspanne eines Behandlungstermins – nicht überschreiten durften, ohne Mißtrauen bei anderen Strafgefangenen zu erregen, war eine schriftliche Berichterstattung kaum möglich. In den Unterkünften und den Arbeitsräumen konnten aus Gründen der Konspiration erst recht keine schriftlichen Darlegungen erfolgen. Längere Treffs mußten improvisiert werden. Fiel, was selten passierte, der Genosse Goth aus, dann versiegte auch der stetige Informationsfluß.¹⁰⁹

Unter den im Zeitraum 1967/68 dem männlichen Arbeitskommando durchschnittlich angehörenden zwanzig bis 25 Strafgefangenen waren circa zehn als Kontaktpersonen im Einsatz, die – ausgehend von den zergliederten Tätigkeitsfeldern mit ihren verschiedenen bzw. wechselnden Arbeitsorten – breit verteilt waren. Im Werkstattthof befanden sich die Arbeitsstätten in separaten Gebäuden, was eine konstante Beaufsichtigung mit MfS-Personal nahezu unmöglich machte.¹¹⁰ Hier wird deutlich, daß der scheinbar widersinnig hohe Anteil an Spitzeln unter den Strafgefangenen – immerhin befanden sie sich ja bereits in dem am besten bewachten Gefängnis der DDR – für das MfS durchaus seine rationale Berechtigung hatte. Jene allein schon durch die verschiedenen Arbeitsfelder stark fragmentierte Mikrogesellschaft der Strafgefangenen ließ sich nur mittels hypertrophem Spitzeleinsatz sicher überwachen.

Generell barg die Art der Beschäftigung von Strafgefangenen vielfältige Sicherheitsrisiken. Da das MfS in Hohenschönhausen beispielsweise eigene Dienstfahrzeuge von

107 Heinz, Volkmar/Rüdiger, Lothar: „Grundsätze und Erfahrungen zur Durchführung der politisch-operativen Abwehrarbeit in den Strafgefangenenarbeitskommandos der Linie XIV des Ministeriums für Staatssicherheit“. Diplomarbeit. MfS ZA JHS Potsdam, GVS JHS 001 - 87/75. BStU ZA MfS Abt. XIV 347.

108 Nähere Angaben zu Goth im Bericht zum Haftkrankenhaus.

109 Ebd. o. Dat., Us.: Mandefeld, Bericht über den Stand der operativen Bearbeitung der Strafgefangenen im Kommando „Neue Küche“. BStU ZA MfS Abt. XIV Nr. 16, Blatt 352–357.

110 MfS, Abt XIV, Referat IV, Oltn. Wendel am 11.3.1968: Bericht über den Stand der operativen Bearbeitungen der im Arbeitseinsatz befindlichen Strafgefangenen. BStU ZA MfS Abt. XIV Nr. 16, Blatt 362–369.

Strafgefangenen reparieren und reinigen ließ, gab es diesbezüglich ein sehr großes Bedürfnis zu erfahren, ob dabei immer alles mit rechten Dingen zuging. Vier Kontaktpersonen in der Kfz-Werkstatt (bis Anfang 1968 waren es nur zwei) sollten vor allem verhindern, daß Fahrzeuge zur Flucht genutzt oder sabotiert wurden.¹¹¹ Gleiche Befürchtungen hegte das MfS gegenüber den fünf Strafgefangenen, die zu diesem Zeitpunkt in der „Generalreinigung u. Oberwäsche“ Kraftfahrzeuge des MfS bearbeiteten und unter denen sich ebenfalls ständig Zuträger befanden.¹¹² Spitzel in diesem Bereich berichteten, welche Mitgefangenen sich besonders für das Innere der Fahrzeuge interessierten und informationshungrig Ablagen, Handschuhfächer sowie Kofferräume nach Zeitungen und Zeitschriften absuchten. Dem gesteigerten Interesse der Häftlinge mußten schließlich die Wachleute selbst jede Grundlage entziehen und vor einer Reinigung oder Reparatur persönlich die Wagen gründlich inspizieren.¹¹³ Diese Vorkontrollen konnten nicht verhindern, daß Gefangene die Gelegenheit nutzten, um mit den Autoradios Westsender zu hören. Um das herauszufinden, mußte ein Lauscher allerdings nur so einen für westliche Kommentare signifikanten Begriff wie „Zone“ aufschnappen. Was den Spitzeln in Werkstatt und Waschhalle entging, blieb trotzdem nicht lange ein Geheimnis. Das im Radio Gehörte taugte ohnehin zum lang anhaltenden Gesprächsstoff unter den Gefangenen.¹¹⁴ Einer der drei als Gärtner tätigen Strafgefangenen berichtete über seine Kollegen und über Stimmungen sowie über Gespräche anderer Kommandoangehöriger, von denen sich etliche während der Arbeitspausen gern in den Räumen der Gärtnerei aufhielten.

Auch die Werkstätten im Keller des Neubaus – hier waren die Arbeitsplätze des Elektrikers, der Sattler und Maler mit sechs Strafgefangenen – wurden derart konspirativ „abgesichert“. Zwei Kontaktpersonen plauderten über die Nutzung der Arbeitszeit, die Qualität der ausgeführten Arbeiten und berichteten über Kontaktversuche zum Frauenkommando, dessen Räumlichkeiten direkt angrenzten und die dadurch begünstigt würden, da es dort während der Arbeitszeit keine ständige Beaufsichtigung gab. Es mutet kurios an, in Berichten von spitzelnden Strafgefangenen darüber zu lesen, an welchen Stellen aus ihrer Sicht die Bewachung ungenügend sei.

Aufgrund der professionell betriebenen Schnüffelei war die Wachabteilung auch stets über Fluchtpläne informiert. Das meiste davon erwies sich als reine Phantasie und gehört eher in den Bereich der typischen Begleiterscheinungen von Gefängnishaft. Es kann kaum angenommen werden, daß aus diesen Spekulationen je reales Handeln entstand. Wie so oft, war der Wunsch Vater dieser Gedanken und noch die geringsten Informationen über vermeintliche Lücken im personellen und materiellen Wachsystem des MfS gaben allgegenwärtigen Fluchtphantasien neue Nahrung.

Handfester waren dagegen konkrete Informationen über Strafgefangene, die in ihrer Arbeitszeit Zugriff auf Material und Werkzeug hatten, um damit Nachschlüssel, Dietriche, Messer oder Brieföffner zu basteln, wobei die beiden letzteren aus Sicht des MfS auch

111 MfS, Abt XIV, Referat IV, Olt. Wendel am 11.3.1968: Bericht über den Stand der operativen Bearbeitungen der im Arbeitseinsatz befindlichen Strafgefangenen. BStU ZA MfS Abt. XIV Nr. 16, Blatt 362–369.

112 Ebd.

113 Abt. XIV, Oberst Rataizick am 20.03.89: Anweisung Nr. 1/89 zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Strafgefangenenarbeitskommandos der Abteilung XIV des MfS Berlin. BStU ZA MfS Abt. XIV 1604, Blatt 1–7.

114 Handschriftlicher Bericht: Vorkommnisse im Kommando, 27.2.66. BStU ZA MfS XIV 140, Blatt 50–51.

als Stichwaffe dienen konnten. Dietriche ließen sich aus dem Schweißdraht der Schlossereiwerkstatt biegen, und Brieföffner zählten eigentlich zu den erlaubten Bastelarbeiten. Ein Spitzel petzte, daß Gefangene die Materialien dafür meist entwendet hatten.¹¹⁵

Das Wachpersonal beanspruchte die handwerklichen Talente der Gefangenen jedoch alles andere als uneigennützig auch für kleinere, private Dienste.¹¹⁶ Handwerklich versierte und kostenlos verfügbare Strafgefangene waren in der Dienstleistungswüste DDR Gold wert. In Hohenschönhausen gab es allerdings, anders als im Zivilleben, keine wirkliche Notwendigkeit, derartige Leistungen auch angemessen zu honorieren.¹¹⁷

Durch das dichte Spitzelsystem wußte das MfS im Prinzip alles über seine Strafgefangenen. Diese Allmacht sollte in deren Kreis auch bewußt wahrgenommen werden. Daß dem so war, lieferte ebenfalls der nimmermüde Spitzeldienst, nachdem ein Sträfling im Vertrauen seinem Mitgefangenen von einem „Gespräch mit der Anstaltsleitung“ berichtet hatte und mit dem Eindruck wiedergekommen war, „die erfährt alles, man kann nicht vorsichtig genug sein“.¹¹⁸ Die Folge war, daß es unter den Strafgefangenen kaum offene Diskussionen gab, wie eine Informantin aus dem Frauenkommando zu berichten wußte. Jede Gefangene dort mißtraue der anderen und besonders denen, die häufig Sondersprecher, Sonderpakete, Sonderbriefe erhielten. Die „Politischen“ würden es in der Regel auch vermeiden, über die Einzelheiten ihres Deliktes zu sprechen.¹¹⁹

Nicht nur das Verhalten der Mitgefangenen, sondern auch das Agieren des Wachpersonals ist in den Informantenberichten reflektiert. Mitunter erscheinen diese Berichte als eine Art Evaluierung des diensttuenden MfS-Personals. Aus Abschöpfungen ergab sich, welche Wachleute als streng und welche als nachsichtig und freigiebig galten. Die Strafgefangenen nahmen sehr genau Feinheiten und Variationen im Verhalten des Stasi-Personals war und hatten einen empfindsamen Sensor für Ungerechtigkeiten. Einzelne MfS-Angehörige gaben sich leutselig, geizten nicht mit Lob und waren, was die Gefangenen bei ihrer Arbeit durchaus motivierte, regelrecht freundlich. Andere machten aus ihrer Ablehnung keinen Hehl. Doch schon allein korrektes Verhalten kam gut an, kontrastierte es doch zu anderen Fällen, in denen die Gefangenen mit abrupten Gefühlschwankungen von MfS-Mitarbeitern konfrontiert waren. Obwohl es untersagt war, drängten manche Stasi-Mitarbeiter den Gefangenen Gespräche geradezu auf und plauderten während des Dienstes neben allerlei Belanglosem auch über persönliche oder dienstliche Probleme.¹²⁰

Selbst die Spitznamen, mit denen die Gefangenen einzelne MfS-Angehörige bedachten, wurden genauestens hintertragen und fein säuberlich festgehalten.¹²¹ Solche Titulierungen nahmen Bezug auf signifikante körperliche, charakterliche und habituelle Merkmale und waren ein Substitut für die fehlenden zivilen Anreden. Die MfS-Mitarbeiter waren den Häftlingen, die sie zum Teil viele Jahre aus enger Zusammenarbeit kannten, zwar recht vertraut, blieben für sie aber meist namenlos. Sie mußten von den Gefangenen mit ihrem Dienstgrad und der Anrede Herr/Frau angesprochen werden. Diese offiziellen Bezeichnungen waren auch in Anschreiben, Bitten, Bestellungen und Beschwerden der Gefangenen zu verwenden und lediglich um die jeweilige Funktionsbezeichnung oder

115 Bericht Männer Kommando, 1968. BStU ZA MfS XIV 140, Blatt 33–41.

116 Abt. XIV, „Peter“, am 12.10.1969: Abschrift Situationsbericht - Männer-Kommando. BStU ZA MfS XIV 139, Blatt 37–42.

117 Ebd.

118 Handschriftlicher Bericht des Strafgefangenen M. am 30.9.66 über Vorkommnisse im Kommando. BStU ZA MfS XIV 140, Blatt 54–56.

119 Bericht Sonderkommando. BStU ZA MfS XIV 140, Blatt 77–80.

120 Inoffizieller Bericht, 24.09.1968. BStU ZA MfS Abt. XIV Nr. 16, Blatt 186–189.

121 Handschriftliche Notiz vom 14.11.1969. BStU ZA MfS Abt. XIV 140, Blatt 4.

die Nummer des Zimmers, in dem der Mitarbeiter residierte, ergänzt. Daraus ergaben sich so kuriose Anreden wie „Herr Oberleutnant Wirtschaft“ oder „Herr Oberleutnant Zimmer 8“.

Doch auch die intensivste Schnüffelei stieß an ihre Grenzen. Bei manchen Unbotmäßigkeiten konnten die Schuldigen weder durch Spitzel noch durch den Einsatz kriminalistisch-technischer Mittel ertappt werden. So verglich im Januar 1969 der Operativ Technische Sektor des MfS im Auftrag der Abt. XIV ergebnislos Schriftproben von neunzehn männlichen Strafgefangenen mit dem Text einer Neujahrskarte, der von einem unbekanntem Ironiker mit den Anstoß erregenden Worten „... liebevolle Betreuung“ beendet worden war.¹²² Derartige Frotzeleien entstanden in einer Atmosphäre, die aus Sicht aufmerksamer Vorgesetzter davon geprägt war, daß die Mitarbeiter oftmals zu unbeachtet mit den Strafgefangenen umgingen.¹²³ Selbst unmittelbar vor der Entlassung stehende Spitzel, sollten ihren Hohenschönhausener Führungsoffizieren als letzten Dienst ausführliche schriftliche Einschätzungen zu allen Kommandoangehörigen liefern. Die finalen Berichte konnten sie, wenige Tage vor Ihrem Entlassungstermin in sogenannte Ruhezellen verlegt, ungestört zu Papier bringen.¹²⁴

Versorgung und Vergünstigung

Bei Belohnungen von konformem Verhalten als probatem Mittel der „Erziehungsarbeit“ verhielt sich die Stasi-Gefängnisabteilung eher knauserig, wie deren Chef 1988 selbstkritisch feststellen mußte.¹²⁵ Dabei gab der Rahmen des zur Anwendung kommenden § 31 des Strafvollzugsgesetzes so etwas vor, jedoch auch weitere „Anerkennungen“, die das MfS keineswegs zu gewähren dachte. Dazu zählten die „Verlängerung der Aufenthaltsdauer im Freien“, das Tragen eigener Bekleidungsstücke und die „Gewährung von Urlaub aus dem Strafvollzug“. Aus „politisch-operativen Gründen“ könne nichts davon im MfS-Haftbetrieb angewendet werden, so die Begründung. Auch hier offenbarte sich die Scheinlegalität, die das MfS seinem gesamten Vorgehen gab. Einerseits erfolgte permanent der Verweis auf die geltende Gesetzgebung als Grundlage des eigenen Handelns, andererseits wurden genau diese Gesetze je nach Gutdünken außer Kraft gesetzt. Auch die Regelung des DDR-Strafvollzugsgesetzes, Strafgefangenen im Erleichterten Vollzug alle vier Wochen und im Allgemeinen Vollzug alle acht Wochen Besuche zu ermöglichen, empfand das MfS im Falle der Strafgefangenen im eigenen Gewahrsam als eine vernachlässigbare Zumutung.

Als Vergünstigungen kamen nur eine Verlängerung der Besuchszeit, eine erhöhte Anzahl von Besuchern oder flexible Höchstgrenzen für die bei den Besuchen übergebenen Geschenke infrage. Ansonsten setzte das MfS auf die „materielle Stimulierung“ bei der Entlohnung der Arbeitsleistung. Der Anreiz bestand in einer „leistungsabhängigen Lohnprämie“ in Höhe von 30 Prozent und galt – ob gewährt oder entzogen – als ein „wirksames Erziehungsmittel“. Andere Vergünstigungen ergaben sich aus dem Arbeitsfeld, dem Kontakt zum Personal und der Stellung innerhalb der Gruppe der Gefangenen. Von allen Arbeitsbereichen hatten besonders die Küchen direkte Vorzüge zu bieten:

„In der letzten Zeit erhält der Küchendienst vom Oberleutnant Küche warme Zusatzverpflegung aus der alten Küche, die bisher dem Kommando zur Verfügung gestellt wurde. Der Küchendienst nimmt diese Verpflegung während der Arbeitszeit zu sich und gibt

122 Abt. XIV, Notiz, undatiert. BStU ZA MfS Abt. XIV 140, Blatt 18–20.

123 Abt. XIV Referat IV, Oltn. Wendel am 11.3.1968: Bericht über den Stand der operativen Bearbeitungen der (im) Arbeitseinsatz befindlichen Strafgefangenen. BStU ZA MfS Abt. XIV Nr. 16, Blatt 362–369.

124 BStU ZA MfS Abt. XIV Nr. 16, Blatt 347.

125 Abt. XIV, Siegfried Rataizick, Referat 30.04.1988. BStU ZA MfS Abt. XIV 510, Blatt 11–95.

den Rest – meistens nur noch Sauce – für die Allgemeinheit des Kommandos frei. Weiterhin erhält der Küchendienst vom Oberleutnant Küche auch noch Zigaretten in vollen Packungen (jeweils 20 Stk.). Derartige Zuwendungen für den Küchendienst, der ohnehin schon täglich eine größere Menge (100 gr. statt 75 gr.) Wurst im Vergleich zu anderen Kommandoangehörigen bekommt, finden bei der Allgemeinheit kein Verständnis. Durch diese Maßnahme, so wird eingeschätzt, fördert man nur bestimmte egoistische Charaktereigenschaften, die ohnehin schon bei einigen zum Küchendienst gehörenden Strafgefangenen [...] vorhanden sind und von ihnen praktiziert werden.“¹²⁶ Auch die in der Küche arbeitenden strafgefangenen Frauen selbst hatten die Möglichkeit, den anderen Frauen ihres Kommandos Küchenabfälle zukommen zu lassen oder sie sofort in den Abfall zu geben: „Es handelt sich hierbei um die Speisereste, die bei der Essensausgabe durch die Dienstgrade unberührt in Töpfen zurückkommen und zum Teil (wie Eintöpfe) nicht mehr verwandt werden können.“

Es war Usus, mit diesen Resten zuerst das Küchenkommando und erst danach die anderen Strafgefangenen zu versorgen. Da die Nahrungsaufnahme in der Gefangenschaft eine große Rolle spielt, registrierten die Strafgefangenen diese Vorgänge sehr aufmerksam. Im täglichen Einerlei der Strafhafte und in der Reflexion dazu nahm das Thema Essen einen breiten Raum ein. Berichte von Informanten lieferten ausführliche Darstellungen über egoistisches Eßverhalten ihrer Mitgefangenen und über deren Talent, sich rücksichtslos gegenüber anderen kulinarische Vorteile zu verschaffen.¹²⁷ Persönliche Fehden hatten direkte Auswirkungen auf die Verteilungsgerechtigkeit: „Es handelte sich hierbei um Kuchen, der bis zu dieser Zeit vom Küchenkommando für alle Strafgefangenen gebacken wurde und seit dieser Differenz nicht mehr gebacken wird.“¹²⁸ Es erforderte Eigeninitiative, um diesen Kleinkriegen zu entgehen und den Mangel an Zugang zu Versorgungsquellen zu kompensieren, So entwickelte ein Strafgefangener das – wie ein Mithäftling abschätzig urteilte – „schrullige“ Backen von kleinen Törtchen zur Perfektion.¹²⁹

Über Art und Umfang der regulären Versorgung der Strafgefangenen im Wandel der Jahrzehnte des Bestehens der Haftanstalt sind kaum Unterlagen erhalten geblieben. Es ist trotzdem sicher kein Wagnis, den Schluß nahezulegen, daß sie den geltenden Bestimmungen des DDR-Innenministeriums entsprach und darüber hinaus, wie etliche weitere Begleitumstände der Strafhafte in Hohenschönhausen, sogar besser als in den Strafanstalten des MfD war. Lediglich ein Indiz dafür ist die Ende Oktober 1987 erfolgte Änderung der Verpflegungssätze. Damals wurde im MfS eine eigene Verpflegungsordnung für Verhaftete und Strafgefangene in den Untersuchungshaftanstalten und den Strafgefangenenarbeitskommandos erlassen. Dadurch entfiel die bisherige Anlehnung an die Verpflegungsordnung 103/77 des DDR-Innenministers und Chefs der Deutschen Volkspolizei. Wie es hieß, diente die neue Regelung „zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und ernährungswissenschaftlichen Grundsätzen entsprechenden Versorgung“. Demnach betrug die Grundnorm für alle Verhafteten und Strafgefangenen 3,40 Mark am Tag. In Ergänzung dazu gab es gestaffelte Erschwerniszulagen:

Zulage I:

für zu Dienstleistungs- und Versorgungsaufgaben eingesetzte Strafgefangene: 0,45/Tag

Zulage II:

für schwerstarbeitende Strafgefangene z.B. bei Rekonstruktionsarbeiten: 1,00/Tag

¹²⁶ Abschrift Bericht 26.2.1970. BStU ZA MfS XIV 139, Blatt 7–16.

¹²⁷ Abteilung XIV, Referat IV, 29.09.1972: Bericht über das Kommando Handwerker. BStU ZA MfS Abt XIV Nr. 16, Blatt 32–48.

¹²⁸ Bericht o.D. o. Us. : Sonderkommando. BStU ZA MfS XIV 140, Blatt 77–80.

¹²⁹ Bericht vom 31.10.76. BStU ZA MfS Abt. XIV Nr. 16, Blatt 4–11.

Zulage III:

für Verhaftete und Strafgefangene während der Dauer der Unterbringung in stationären medizinischen Einrichtungen: 0,45/Tag

Zulage IV: für an Tuberkulose oder Diabetes erkrankte Verhaftete und Strafgefangene: 0,85/Tag

Zulage V:

für Verhaftete und Strafgefangene, zur zusätzlichen Versorgung mit Getränken bei extremen Witterungsbedingungen: 0,20/Tag.¹³⁰

Prämiensystem und Einkauf

Bislang gibt es keinen Nachweis über den materiellen Umfang der von Gefangenen des MfS jahrzehntelang erbrachten Arbeitsleistungen. Der tägliche, umfangreiche Küchendienst und die vielfältigen Reinigungsaufgaben haben ebensowenig sichtbare Spuren hinterlassen wie die zahllosen Reparaturen an Kraftfahrzeugen und Gebäuden. Zu den geschmacklich hier nicht zu bewertenden Großtaten der strafgefangenen Tischlerkunst dürfte die kaum übersehbare Einrichtung des Sitzungssaales der Abteilung XIV in Hohenschönhausen zählen. Mit einem überdimensionierten klobig-kantigen Konferenztisch und weiterem, nicht weniger wuchtigen Mobiliar ausgestattet, sagte diese Einrichtung viel über die handwerklichen Fähigkeiten der Gefangenen – alles ist aufwendig gefertigt und mit Echtholz furniert – und weit mehr über den Geschmack ihrer Bewacher aus, der in einer gewissen Großmannssucht beeindruckende Gestalt angenommen hat.¹³¹

Unbestreitbar ist, daß die Inhaftierten viele Arbeitskräfte ersetzten, deren Rekrutierung und Anstellung für das MfS wesentlich aufwendiger und kostspieliger gewesen wäre. Es gibt nur spärliche Überlieferungen zu den an die Häftlinge für ihre Arbeitsleistungen gezahlten Geldern. Deren Höhe entsprach ohnehin nicht den zivilen Zahlungen, da sie nicht als Lohn im eigentlichen Sinne betrachtet wurden, sondern als eine Art Prämie für Wohlverhalten. Für Strafgefangene im Vollzug bestand kein Arbeitsrechtsverhältnis, und damit fehlte es an einer Voraussetzung für reguläre Entlohnung. Strafgefangene mußten, so die herrschende Ansicht, im Gegensatz zu den Werktätigen außerhalb der Haftanstalten nicht für ihren Lebensunterhalt (Miete, Strom, Wasser, Abwasser, Nahrungsmittel, Einrichtung usw.) aufkommen. Das machte die Vergütung der Arbeitsleistungen von Strafgefangenen zu einem „materiellen Hebel“ im Rahmen des gesamten „Erziehungsprozesses“.¹³²

Erhalten geblieben ist eine handschriftliche Tabelle mit der Übersicht des im Jahre 1968 an eine Strafgefangene gezahlten Geldes. Diese Frau arbeitete in den Monaten von März 1968 bis September 1968 zumeist acht Stunden täglich. Dafür hatte sie monatlich oft gerade mal knapp über 200 Mark erhalten.¹³³ Ende 1989 bekam eine zu entlassende

130 MfS, Abteilung Finanzen am 30.10.1987: Verpflegungsordnung für Verhaftete und Strafgefangene in den Untersuchungshaftanstalten und SGAK. BStU ZA MfS Abt. Finanzen 1540.

131 Planungsbüro Burckhardt Fischer; Architekt (Arbeitsgruppe: Dipl. Ing. Burckhardt Fischer, Dipl. Ing. Sonja Prasser, Dipl. Ing. Gitte Voß, Dipl. Ing. Angela Zohlen): Denkmalpflegerische Dokumentation. Ehemalige Untersuchungshaftanstalt der Staatssicherheit, Gedenkstätte Hohenschönhausen. Berlin, Januar 2000. Bestand Gedenkstätte Hohenschönhausen, S. 90.

132 Ministerium des Innern, Verwaltung Strafvollzug, 23.10.1968: Argumentation zur Einführung der vorläufigen Regelung der Vergütung der Arbeitsleistung und der Prämierung Strafgefangener. BStU ZA MfS Abt. XIV 69, Blatt 104-114.

133 Leiter Abteilung XIV/3, Oltn. Donath: Listen Meldung von Strafgefangenen. BStU ZA MfS Abt. XIV 73, Blatt 1-13. In den Listen der Abteilung XIV taucht diese Frau mit dem Vornamen Erna, geboren 1902, in der Meldung vom 27. März 1968 erstmals auf (Blatt 11). Die Tabelle mit den Arbeitsstunden und dem Lohn für Erna (Blatt 7) beginnt mit dem Monat März und endet mit dem September. Mit 66 Jahren (Erreichen des Rentenalters) wurde die Frau dann zur weiteren Strafverbüßung nach Hoheneck überstellt.

Strafgefangene für 22 Tage Arbeit im Monat November Nettobezüge von 370 Mark und zusätzlich 30 Prozent Prämienlohn in der Höhe von 112 Mark.¹³⁴

Das Prämiensystem scheint für das MfS der wirksamste Belohnungs- und wahlweise auch Bestrafungsmechanismus gewesen zu sein. Für entsprechende Arbeitsleistungen wurden – monatlich neu berechnet – Prämien zwischen zehn und dreißig Prozent ausbezahlt.¹³⁵ Anfang der 1980er Jahre gab es bei den Männern Zuschläge zwischen zwanzig und 40 Prozent.¹³⁶ Im Monat Juli des Jahres 1989 erhielten von den neunzehn strafgefangenen Frauen sechs einen Leistungszuschlag von 30 Prozent, neun 25 Prozent, zwei brachten es auf zwanzig Prozent, eine Frau auf fünfzehn Prozent und eine auf neunzehn Prozent.¹³⁷ Im November des Vorjahres hatte das kaum anders ausgesehen.¹³⁸ Demzufolge erreichte ein Großteil der strafgefangenen Frauen die hohen Zuschläge, was auf diszipliniertes Erfüllen der Arbeitsaufgaben hindeutet. Allerdings gab es in der Haft kaum Gelegenheiten, diese Beträge auszugeben. Selbst bei regelmäßigen Abzügen von finanziellen Verpflichtungen wie Unterhaltszahlungen blieb Geld übrig. Der unter der Bezeichnung „Eigenverbrauch“ firmierende persönliche Konsum der inhaftierten achtzehn strafgefangenen Frauen belief sich im Monat Januar 1989 auf knapp 1 170 Mark. Dabei lag der geringste, individuell ausgegebene Betrag bei 39 Mark und der höchste bei 114 Mark pro Person.¹³⁹ Die Frauen kauften Nahrungsmittel, Süßigkeiten, Backzutaten, Konserven, Limonade, Kaffee und vor allem Zigaretten, unter denen die billige, starke und filterlose Sorte „Karo“ mit großem Abstand dominierte.¹⁴⁰ Selbst die in der DDR ständig knappen Südfrüchte waren, zumindest Ende der 1980er Jahre, erhältlich. Im Dezember 1987 bekam das Frauenkommando eine Sonderlieferung von vierzehn Kilogramm Orangen.¹⁴¹ Auch die Bestellungen von Kosmetika waren recht umfangreich und reichten von Babyöl über diverse Cremes zu allerlei Haarwasmitteln, Haarlack, -festiger, Badeseifen und Schaumbad.¹⁴² Viele Frauen waren auch unter den Bedingungen der Haft auf ihr Äußeres bedacht. Schminkutensilien oder Haarfärbemittel waren nicht unter den Bestellungen. Derartige Ausschmückungen waren untersagt. Noch bescheidener nahm sich der „Eigenverbrauch“ des Männerkommandos aus. Hier wurden Beträge von zehn bis 100 Mark ausgegeben, größtenteils ca. 50 Mark.¹⁴³ Details zum männlichen Konsumverhalten sind aus dieser Zeit nicht überliefert. Halbwegs risikolose Vermutungen lassen sich wohl nur zum vergleichbaren, wenn nicht gar umfangreicheren Zigarettenkonsum anstellen. In den 1960er Jahren, als die Abteilung XIV noch wenig konspirativ in der unmittelbaren Umgebung der Haftanstalt mit Bargeld für den persönlichen Bedarf der Inhaftierten in Hohenschönhausener HO- und Konsumverkaufsstellen Einkäufe tätigte, fiel es den Verkäufern besonders dadurch auf, daß stets große Mengen und nie Mangelware gekauft wurde, was für DDR-Verhältnisse vollkommen ungewöhnlich war. Die Produktwahl beschränkte sich auf Schmalz, Margarine, billige Rasierklingen, Rasierapparate, Spiegel und Käme.¹⁴⁴

134 BStU ZA MfS Abt XIV 16851, Blatt 2.

135 BStU ZA MfS Abt XIV 16851, Blatt 12, 13, 19.

136 Kommando Handwerker, Prämienlohn November 1981. BStU ZA MfS Abt. XIV 207, Blatt 2.

137 Einstufung Kommando Frauen, Juli 1989. BStU ZA MfS Abt XIV 16851, Blatt 12.

138 Einstufung Kommando Frauen, November 1988. BStU ZA MfS Abt XIV 16851, Blatt 19.

139 BStU ZA MfS Abt XIV 16851, Blatt 7.

140 Warenverbrauchsscheine, Einkauf Frauen HI, 1987. BStU ZA MfS Abt. XIV 634, Blatt 8, 17, 23, 33, 35, 43, 53, 55.

141 Abrechnung 20.01.1987. BStU ZA MfS Abt. XIV 634, Blatt 93.

142 BStU ZA MfS Abt. XIV 634, Blatt 27.

143 Kommando Handwerker: Eigenverbrauch Monat November 1981. BStU ZA MfS Abt. XIV 207, Blatt 4.

144 HA Kader und Schulung, Oltn. Sievert, Disziplinarabteilung, 19.06.1964. BStU ZA MfS HA KuSch 26734, Blatt 2–4.

Ökonomisierung und Abwehr – Entwicklungstendenzen Ende der 1980er Jahre

Ende Mai 1988 referierte Oberst Rataizick vor seinen Kollegen der Bezirksverwaltungen ausführlich über „Wesentliche Erfahrungen bei der Gestaltung einer wirksamen politisch-operativen Abwehrarbeit und Strafvollzugsarbeit in den Strafgefangenenarbeitskommandos“. ¹⁴⁵ Der Chef aller Stasi-Gefängnisse ließ sich darin unter anderem ausführlich über „Grundsätze und Aufgaben bei der Suche geeigneter Strafgefangener für den Einsatz zu Dienstleistungs- und Versorgungsaufgaben“ aus. Anlaß dieser genauen Betrachtung war, so Rataizick, die Entlassung eines überwiegenden Teils der Strafgefangenen in Folge der im Sommer 1987 angekündigten Amnestie.

Das Problem war hingegen nicht neu. Schon nach der Amnestie aus Anlaß des 23. Jahrestages der DDR-Gründung gab es einen Mangel an Strafgefangenen. Einige Leiter von regionalen Stasi-Gefängnis-Abteilungen waren daher schon auf die Idee verfallen, Untersuchungsgefangene für Arbeiten heranzuziehen. Die Absegnung dieser regelwidrigen Notbehelfe wurde jedoch umgehend der Entscheidung des jeweiligen Leiters der Abteilung IX unterworfen und sollte auch dann nur bei Untersuchungsgefangenen in Frage kommen, deren Ermittlungsverfahren abgeschlossen war. Die Vergütung dieser Arbeiten entsprach dem Satz der Strafgefangenen. ¹⁴⁶

Die Notwendigkeit, die Ende der 1980er Jahre geleerten Strafgefangenenarbeitskommandos „schrittweise wieder aufzubauen“ sollte damit verbunden werden, Abwehr- und Strafvollzugsarbeit zu vereinheitlichen. Rataizick rekurrierte in Verkennung oder in bewußter Ignorierung der Tatsachen erneut auf die angeblich gesetzlichen Grundlagen des MfS-Strafvollzuges. Die regionalen Abteilungen XIV waren von der Amnestie offensichtlich überrascht worden und standen plötzlich ohne Arbeitskräfte da. Daher verlangte der Chef eine exakte Planung für jedes Folgejahr, die Auskunft darüber geben sollte, „welche Strafgefangenen, für welchen Arbeitsbereich, zu welchem Zeitpunkt“ benötigt würden.

Nach wie vor bildeten aus seiner Sicht die Häftlingskommandos einen Schwerpunkt in der Verantwortung für die viel beschworene Sicherheit und Ordnung in den U-Haftanstalten. Rataizick sprach den beiden – den männlichen und den weiblichen – Kommandos allen Ernstes die Rolle eines „bedeutenden volkswirtschaftlichen Faktor[s]“ zu. Sie seien „im wachsenden Maße ein objektives Erfordernis zur Realisierung spezifischer politisch-operativer Aufgaben des MfS.“ Das hieß nichts anderes, als daß es der Staatsicherheit mittlerweile unvorstellbar geworden war, auf die Arbeitskraft von Häftlingen verzichten zu können. Der durch die Amnestie bedingte Aderlaß mochte diese Abhängigkeit nur besonders deutlich gemacht haben.

Siegfried Rataizick drängte auf einen einheitlichen und koordinierten Arbeitseinsatz der Strafgefangenen in seinem Befehlsbereich. ¹⁴⁷ Diesem Einsatz war eine wohlüberlegte Auswahl vorangestellt. Strafgefangene, die nach den Strafrechtsparagrafen 97 (Spionage), 213 (ungesetzlicher Grenzübertritt), 214 (Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit), und 219 (ungesetzliche Verbindungsaufnahme) verurteilt waren, sollten nicht in die MfS-Arbeitskommandos aufgenommen werden. Bei diesen Deliktgruppen fürchtete das MfS, daß Informationen „aus unseren Einrichtungen an

145 Abt. XIV, Siegfried Rataizick, Referat 30.04.1988. BStU ZA MfS Abt. XIV 510, Blatt 11–95.

146 Hauptmann Vogelmann, Instrukteur beim Leiter der Abt. XIV am 6.2.73: Information Nr. 1/73. BStU ZA MfS Abt. XIV 1472, Blatt 2–6.

147 Vortrag, o.D.: Die Arbeit mit den Strafgefangenenarbeitskommandos im politisch-operativen Untersuchungshaftvollzug des MfS. BStU ZA MfS XIV 1921, Blatt 14–25.

feindliche Zentren und Kräfte“ abfließen könnten. Es handelte sich dabei um Häftlinge, die nach ihrer Strafverbüßung für gewöhnlich in den Westen entlassen wurden.¹⁴⁸

So ökonomisch sinn- und reizvoll der Arbeitseinsatz von Gefangenen für das MfS auch war, an dem Grundsatz, daß sie dabei nur so wenig Informationen wie möglich über die Untersuchungshaftanstalten, das MfS an sich und über andere Gefangene erlangen sollten, änderte sich nichts. Das diesen Häftlingen zugeschriebene Bedrohungspotential blieb demnach umfangreich und wurde jahrzehntelang immer wieder beschworen. Durch ihren Aufenthalt, so die weiterhin geltende Ansicht, hätten sie „objektiv“ die Möglichkeit, Sicherungssysteme, Stärke der Wachkräfte, Zeiten der Wachablösungen, die Lage von Gebäuden und deren Zweckbestimmung zu erkunden sowie die Charaktereigenschaften des Wachpersonals zu studieren. Sie könnten zu anderen Gefangenen oder Untersuchungshäftlingen Kontakt aufnehmen, Anlagen und Maschinen zerstören usw. usf.

Letztlich wurde den Gefangenen wie eh und je nicht weniger zugetraut als „Terror, Geiselnahme und andere operativ bedeutsame Gewaltakte“. Dazu zählten auch „Entweichungs- und Ausbruchversuche“ oder der Versuch, sich durch Selbstmord „dem Strafverfahren zu entziehen“. Seitenlang listete ein Referat des Abteilungsleiters in den späten 1980er Jahren alle potentiellen Gefahren auf, um am Ende festzustellen, daß sich bisher nichts davon in der Abteilung XIV ereignet hatte. Wie Siegfried Rataizick mit Genugtuung bemerkte, war auch ein Selbstmord in seinem Befehlsbereich weder Untersuchungshäftlingen noch Strafgefangenen gelungen.¹⁴⁹

Die enorme Furcht vor Gewalttaten erscheint paranoid; sie war jedoch nicht vollkommen aus der Luft gegriffen, wenngleich sie nur auf Erfahrungen aus zweiter Hand beruhte. Im Jahre 1981 war ein Ausbruch mit Geiselnahme, äußerst rabiat ausgeführt von vier Häftlingen der Strafvollzugseinrichtung des DDR-Innenministeriums in Frankfurt/Oder, erfolgt.¹⁵⁰ Auch weniger spektakuläre Fälle dienten dem MfS als Abschreckung, fortdauernde Mahnung und moralisches Rüstzeug für das Wachpersonal. Sie beförderten aber auch den professionellen Ehrgeiz, im eigenen Verfügungsbereich so etwas keineswegs geschehen zu lassen.

Eine sehr reale Bedrohung des reibungslosen Funktionierens des Hohenschönhausener Haftbetriebes kam indes aus einer ganz anderen Richtung. Geradezu alarmierend für das MfS war die Einschätzung des Leiters des MdI-Strafvollzuges über die rückläufige Tendenz „der rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilten weiblichen Personen“. Der akute Mangel an straffällig gewordenen Frauen förderte beim MfS Erwägungen, die Geschlechtergrenzen in seiner Gefängnisarbeitswelt aufzuheben und auch Männer in bisher weiblichen Domänen wie der Gebäudereinigung einzusetzen.¹⁵¹ Zu solchen fundamentalen Verschiebungen der Berufsprofile sollte es jedoch nicht mehr kommen. Der Amnestiebeschluß vom 6. Dezember 1989 führte zu hektischer Betriebsamkeit in der Haftanstalt. Die Mitteilungen an regionale Justizstellen über Entlassungen einzelner

148 Klein, Wolfgang: Grundsätzliche Anforderungen und Aufgaben an den Prozess der Suche und Auswahl geeigneter Strafgefangener für den Einsatz zu Dienstleistungs- und Versorgungsarbeiten in der Linie XIV sowie ausgewählte Probleme ihrer strafvollzugsmäßigen Bearbeitung. Fachschulabschlußarbeit an der JHS, 26.05.196. BStU ZA MfS Abt. XIV 297 (VVS JHS o011 647/86), Blatt 6f.

149 MfS, Abt. XIV, Siegfried Rataizick: Referat zur Dienstbesprechung am 31.05.1988. BStU ZA MfS Abt. XIV 113, Blatt 1–87.

150 Der Bericht des Innenministers Dickel zu dem Fall befindet sich unter: BStU ZA MfS Sekretariat Neiber 871, Blatt 67–98.

151 Vortrag, o.D.: Die Arbeit mit den Strafgefangenenarbeitskommandos im politisch-operativen Untersuchungshaftvollzug des MfS. BStU ZA MfS XIV 1921, Blatt 14–25.

Strafgefangener aus dem Stasi-Gewahrsam schrieb der Leiter der Untersuchungshaftanstalt seiner überlasteten Schreibkraft per Hand vor.¹⁵² Die Geheimpolizei mußte sich von ihren zusammengescharten und aufwendig bespitzelten Sonderarbeitern für immer trennen. Was das MfS jahrzehntelang den Strafgefangenen abverlangt hatte, stand auf einmal als unmißverständliche Forderung des protestierenden Volkes im öffentlichen Raum. Es gab kaum eine Demonstration des Herbstes 1989, auf der sie die Menschen nicht lautstark skandierten:

„Stasi in die Produktion!“

152 BStU ZA MfS Abt XIV 16851, Blatt 4–6.